

DANIELA MÜNDEL

BÄUERLICHE INTERESSEN VERSUS NS-IDEOLOGIE

Das Reichserbhofgesetz in der Praxis

Die Agrarpolitik hatte im Dritten Reich im Rahmen der Ideologie, der Kriegsvorbereitung und der Kriegführung eine wichtige Bedeutung¹. Daraus resultierte nicht zuletzt eine privilegierte Stellung der Landwirtschaft gegenüber dem gewerblichen Mittelstand². Der agrarische Bereich war der einzige Wirtschaftssektor, für den die Nationalsozialisten vor der Machtübernahme ein ausgearbeitetes Konzept besaßen. Es entsprang vor allem der Strategie, die am Ende der Weimarer Republik in starke Bedrängnis geratenen Bauern als Wähler- und Anhängerschaft zu gewinnen. In der „Parteiämtlichen Kundgebung über die Stellung der N.S.D.A.P. zum Landvolk und zur Landwirtschaft“³ vom 6. März 1930 wurden sowohl die ökonomischen als auch die ideologischen Grundlagen einer zukünftigen nationalsozialistischen Agrarpolitik dargelegt. Die Kernpunkte des Programms, die Forderungen der traditionel-

¹ Für kritische Anmerkungen und wichtige Hinweise danke ich Adelheid von Saldern und Thomas Grotum.

² Die Bewertung der Mittelstandspolitik wird in der Forschung kontrovers diskutiert. Heinrich August Winkler vertritt, bezogen auf Handwerker und Einzelhändler, die These vom „entbehrlichen Stand“, wonach die Forderungen des alten Mittelstandes nach der Machtübernahme, da nicht kriegsrelevant, ohne Skrupel „höheren Zielen“ untergeordnet wurden. Die Gegenposition vertritt Adelheid v. Saldern. Ihre These besagt, daß das NS-Regime auf den alten Mittelstand, unter dem sie auch die Bauern subsumiert, weder verzichten könnte noch wollte, deshalb wichtige mittelständische Forderungen teilweise erfüllte und die wirtschaftlich starken, mittleren Betriebe förderte, dafür aber kleine, unrentable opferte. Heinrich August Winkler, *Der entbehrliche Stand. Zur Mittelstandspolitik im „Dritten Reich“*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 17 (1977), S. 1–40; Adelheid v. Saldern, *Mittelstand im „Dritten Reich“. Handwerker – Einzelhändler – Bauern*, Frankfurt a.M./New York 1985. Vgl. auch Heinrich August Winkler, Rezension zu „Mittelstand im „Dritten Reich““ von Adelheid von Saldern, in: *Historische Zeitschrift* 231 (1980), S. 499–501; ders., *Ein neuer Mythos vom alten Mittelstand. Antwort auf eine Antikritik*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 12 (1986), S. 548–557; Adelheid v. Saldern, „Alter Mittelstand“ im „Dritten Reich“. Anmerkungen zu einer Kontroverse, in: *Geschichte und Gesellschaft* 12 (1986), S. 235–243.

³ Vgl. Gottfried Feder (Hrsg.), *Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken* (Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 1), München 1932, 50.–60. Aufl., Punkt 17, S. 20f. Vgl. auch Hitler, *Reden, Schriften, Anordnungen, Februar 1925–Januar 1933*, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, Bd. III, Teil 3: Januar 1930–September 1930, hrsg. und kommentiert von Christian Hartmann, München/New Providence/London/Paris 1995, S. 115–120.

len Agrarverbände verarbeiteten, waren die Herauslösung der Landwirtschaft aus dem Markt, die Gründung einer berufsständischen Organisation, die Schaffung eines Anerbenrechts zur Erhaltung der bäuerlichen Besitzstruktur und eine antisemitische Komponente, die Landbesitz nur als exklusives Recht der „deutsch-arischen“ Mitglieder der Gesellschaft definierte. Gänzlich neu waren die Forderungen nach der Einrichtung berufsständischer Gerichte und ein generelles Vorkaufsrecht des Staates für Land. Das Programm wurde durch die „Blut und Boden“-Ideologie untermauert. Nach der Machtübernahme wurde sofort begonnen, die angekündigten Veränderungen umzusetzen. Dadurch unterschied sich der Agrarsektor wesentlich von den anderen Wirtschaftsbereichen. Ihren Niederschlag fanden die vor 1933 formulierten agrarpolitischen Ziele der NSDAP in der Gründung des Reichsnährstandes (13. September 1933), im Erlaß des Reichserbhofgesetzes (29. September 1933) und in der Einführung einer Markt- und Preisregulierung für landwirtschaftliche Produkte (ab September 1933).

Die nationalsozialistische Agrarpolitik war von Beginn an durch einen Zielkonflikt zwischen bevölkerungspolitisch-rasseideologischen Forderungen und produktionspolitisch-ernährungswirtschaftlichen Aufgaben gekennzeichnet, der jedoch durch das zunehmende Zurücktreten ideologischer Vorgaben spätestens ab 1936 stark abgeschwächt wurde⁴. Dem Bauertum als „Blutsquell der Nation“ sollte eine herausragende Stellung innerhalb der NS-Volksgemeinschaft zukommen, was sich zunächst auch in einigen agrarpolitischen Maßnahmen niederschlug. Demgegenüber stand die Aufgabe der Produktionssteigerung im landwirtschaftlichen Bereich. Es sollten Devisen zur Finanzierung der Aufrüstung durch Erhöhung der inländischen Nahrungsmittelproduktion freigesetzt und eine möglichst weitgehende Autarkie auf landwirtschaftlichem Gebiet erreicht werden, um im Falle eines Krieges unabhängig von Nahrungsmittelimporten zu sein und Versorgungsengpässe der Zivilbevölkerung wie im Ersten Weltkrieg zu vermeiden. Voraussetzung hierfür war eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion, u. a. durch Produktlenkung. Als Lenkungsinstanz wurde der Reichsnährstand gegründet, der alle Berufszweige der Land-, Ernährungs-, Forst- und Holzwirtschaft nebst Verbänden und Genossenschaften zwangsweise zusammenschloß. Der Reichsnährstand war eine der größten Organisationen im NS-Staat und besaß zunächst eine starke Stellung im polykratischen Machtgefüge. Aber seine Strategien, d. h. vor allem die weitgehende Herauslösung der Landwirtschaft aus den Mechanismen des Marktes, lösten weder die strukturelle Krise, in der sich die deutsche Landwirtschaft befand, noch brachten sie Produktionssteigerungen im gewünschten Ausmaß⁵. Die Devisenbilanz des Deutschen Reiches wurde daher

⁴ Vgl. Jürgen v. Kruedener, Zielkonflikt in der nationalsozialistischen Agrarpolitik, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 94 (1974), S. 335–362, hier S. 335 ff.

⁵ Die Erfolge der nationalsozialistischen Agrarpolitik bis 1936 waren begrenzt. Die Einkommen in der Landwirtschaft stiegen im Vergleich zum Jahr 1932, in dem sie bedingt durch die Auswirkungen der Agrar- und der Weltwirtschaftskrise auf einem Tiefpunkt angelangt waren, 1933 um 9,1 % und 1934 um weitere 21,1 %. In den Folgejahren konnte nur noch ein Zuwachs von 7 % (1935) bzw. 0,9 % (1936) verzeichnet werden. Allerdings waren die Festpreise, die die Bauern für ihre

weiterhin stark durch Nahrungsmittelimporte belastet, was die Aufrüstungspolitik behinderte⁶. Aus diesem Grund wurde die Landwirtschaft 1936 in den Vierjahresplan und damit in die zentrale Lenkung der Wirtschaft sowie die direkte Kriegsvorbereitung einbezogen⁷. Der Reichsnährstand und der Reichsbauernführer, Richard Walther Darré, verloren infolgedessen an Einfluß⁸. Ideologische Postulate traten nun stark in den Hintergrund; es kam zu einem weiteren Ausbau der Warenlenkung und zusätzlichen – mehr und mehr repressiven – Maßnahmen zur Produktionssteigerung. Mit Ausbruch des Krieges wurde die Ernährungswirtschaft dann in die total gelenkte Kriegswirtschaft eingebunden. Der Reichsnährstand hatte nun fast nur noch administrative Aufgaben.

Eines der spektakulärsten und bekanntesten Agrargesetze der Nationalsozialisten ist das am 29. September 1933 verabschiedete Reichserbhofgesetz. Bauernhöfe in der Größe zwischen 7,5 und 125 ha, die bei entsprechender Bewirtschaftung als Vollwertbetriebe galten, sollten grundsätzlich unveräußerlich, unteilbar und unbelastbar sein. Darüber hinaus mußten die Besitzer von Erbhöfen rasseideologischen Vorgaben entsprechen und „ehrbar“ sein. In der Präambel des Gesetzes heißt es auch: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutsquell des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben. Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze

Produkte erhielten, auf Dauer zu gering – die Preise für Grundnahrungsmittel sollten möglichst niedrig gehalten werden. Erschwerend kam hinzu, daß landwirtschaftliche Produktionsmittel bis 1936 nicht mit in das Festpreissystem einbezogen waren; es entstand eine Preisschere. Produktionssteigerungen konnten zwar bei den propagierten Mangelprodukten wie z. B. Ölfrüchten und Winterfutter erzielt werden, diese waren allerdings für die angestrebte Unabhängigkeit des Deutschen Reiches von Nahrungsmittelimporten nicht ausreichend. Der Bedarf an Fett konnte nur zu 50 bis 60% durch inländische Produktion gedeckt werden. Der Grad der Selbstversorgung des Deutschen Reichs bei Agrarprodukten stieg von 77% im Jahr 1930 über 81% im Jahr 1934 auf 84% im Jahr 1936. Diese Steigerung war angesichts der fortschreitenden Kriegsvorbereitung nicht hinreichend. Vgl. v. Saldern, *Mittelstand*, S. 113f.; Clifford R. Lovin, *Die Erzeugungsschlacht 1934–1936*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 22 (1974), S. 209–220, hier S. 216; Claudia Frank, *Der „Reichsnährstand“ und seine Ursprünge. Struktur, Funktion und ideologische Konzeption*, Diss. Hamburg 1988, S. 201.

⁶ Vgl. u. a. Ludolf Herbst, *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, Frankfurt a. M. 1996, S. 162ff.

⁷ Vgl. Dietmar Petzina, *Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan*, Stuttgart 1968.

⁸ Vgl. Frank, *Der „Reichsnährstand“*, S. 121ff., 273ff.; Hans-Peter Ullmann, *Interessenverbände in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1988, S. 209; Horst Gies, *Die Rolle des Reichsnährstandes im nationalsozialistischen Herrschaftssystem*, in: Gerhard Hirschfeld/Lothar Kettenacker (Hrsg.), *Der „Führerstaat“. Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches*, Stuttgart 1981, S. 270–304, hier S. 271. Gies datiert den beginnenden Einflußverlust des Reichsnährstandes bereits auf das Jahr 1934/35.

Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.“⁹

Diese Vorgaben standen grundsätzlich im Einklang mit den Forderungen der traditionellen Agrarverbände seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert. Sowohl der Bund der Landwirte (BdL) im Kaiserreich als auch der Reichslandbund (RLB) in der Weimarer Republik hatten in ihren Programmen eine möglichst weitgehende Subventionierung, die Herauslösung der Landwirtschaft aus dem marktwirtschaftlichen System, den Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe vor einer Überschuldung sowie die Betonung der herausragenden Rolle des „Bauernstandes“ für die deutsche Gesellschaft verankert¹⁰. Auch antisemitische, sozialdarwinistische und ständische Prinzipien, die sich im Reichserbhofgesetz wiederfinden, sind von beiden Verbänden vertreten worden. Die Forderung nach der Einführung eines obligatorischen Anerbenrechts tauchte seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts infolge der zunehmenden Verschuldung der Landwirtschaft durch den Preisverfall für Agrarprodukte immer wieder auf¹¹.

Trotz dieser scheinbaren Interessengleichheit gab es seitens der Bauern viel Kritik an dem Gesetz, da es stark in die Verfügungsfreiheit des einzelnen eingriff. Viele Betroffene fühlten sich entmündigt. Das Gesetz nahm wenig Rücksicht auf traditionelle Erbbräuche. Hinzu kam sein Zwangscharakter. Im Zentrum der bäuerlichen Kritik standen denn auch die Einschränkungen der Verfügungsfreiheit über das Eigentum, die festgelegte Abfindungspraxis und die Benachteiligung der weiblichen Familienmitglieder bei der Vererbung¹². Zur Beurteilung der Folgen des Gesetzes ist allerdings eine geographische Differenzierung notwendig. So waren die Auswirkungen in Realteilungsgebieten wesentlich größer und damit auch die Reaktionen der dortigen Bauern stärker von Ablehnung geprägt als in traditionellen Anerbengebieten¹³.

Bedeutsamer als die bäuerliche Kritik am Reichserbhofgesetz war allerdings der Umstand, daß dieses am stärksten ideologisch motivierte Agrargesetz in weiten Teilen den ökonomischen und aufrüstungspolitischen Zielen des NS-Regimes entgegenstand. Seine praktische Anwendung und die zahlreichen Ausführungsbestimmungen lassen den inhärenten Zielkonflikt der nationalsozialistischen Agrarpolitik besonders deutlich hervortreten. Bis 1943 wurden die besonders stark ideologisch geprägten Passagen des Gesetzes durch mehrere Modifikationen zurückgedrängt. Bei der Frage

⁹ Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933, in: Reichsgesetzblatt (RGBl) I, 1933, S. 685ff.

¹⁰ Vgl. Hans-Jürgen Puhle, *Agrarische Interessenpolitik und preußischer Konservatismus im Wilhelminischen Reich 1893–1914*, Hannover 1966, S. 76f., 90ff.; ders., *Politische Agrarbewegungen in kapitalistischen Industriegesellschaften. Deutschland, USA und Frankreich im 20. Jahrhundert*, Göttingen 1975, S. 83ff., 95f.

¹¹ Vgl. Friedrich Grundmann, *Agrarpolitik im „Dritten Reich“. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes*, Hamburg 1979, S. 16ff.

¹² Vgl. John E. Farquharson, *The Plough and the Swastika. The NSDAP and Agriculture in Germany 1928–1945*, London 1976, S. 118ff. Auf die Kritikpunkte am Gesetz und die Folgen desselben für die Landwirtschaft hat bereits 1934 der konservative Agrarwissenschaftler Max Sering hingewiesen; vgl. Max Sering, *Erbhofrecht und Entschuldung. Altenburg/Thüringen 1934*.

¹³ Vgl. u. a. Farquharson, *Plough*, S. 113.

nach der konkreten Umsetzung eines solchen Gesetzes und den Auswirkungen des genannten Zielkonfliktes in der Praxis ist die Betrachtung der regionalen Ebene unerlässlich, um neue Aufschlüsse über NS-Herrschaftsmechanismen und -praxis für den landwirtschaftlichen Sektor, in dem 1933 immerhin 28,9% aller Erwerbspersonen beschäftigt waren¹⁴, zu gewinnen.

Nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes sollten möglichst alle in Frage kommenden Höfe in eine sogenannte Erbhöferolle eingetragen werden. Die Zahl der Erbhöfe variierte im Laufe der Jahre durch Streichungen und Neueintragen. Um vergleichende Aussagen über die Anzahl der Erbhöfe machen zu können, bietet sich die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 17. Mai 1939 an. Demzufolge war die Erbhofdichte im Deutschen Reich sehr unterschiedlich. Im Saarland betrug sie nur 1% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, in Baden 6%, in Württemberg und Hessen-Nassau jeweils 11%. In diesen Gegenden gab es sehr viele kleine bäuerliche Betriebe, meist das Resultat der dort praktizierten Vererbung durch Realteilung. Hingegen waren die Provinz Hannover (27,3%), Bayern (29%), Sachsen (33%) und Schleswig-Holstein (46%) Gebiete mit einem hohen Erbhofanteil¹⁵. Daraus läßt sich eine besondere Relevanz des Reichserbhofgesetzes für diese Verwaltungseinheiten folgern¹⁶.

Um über die zahlreichen Ausnahmeanträge bezüglich des Reichserbhofgesetzes zu entscheiden, wurde eine eigene Gerichtsbarkeit mit drei Instanzen eingerichtet. Als erste dienten die bei den Amtsgerichten eingerichteten Anerbengerichte, als zweite die Erbhofgerichte bei den Oberlandesgerichten und als dritte und höchste das Reichserbhofgericht in Berlin¹⁷. Für Preußen gab es auf der mittleren Ebene das Landeserbhofgericht in Celle, welches alle Erbhofgerichte Preußens in verschiedenen Senaten zusammenfaßte. Der Instanzenweg stand allen an einem Verfahren Beteiligten offen. Die Anerbengerichte als Vollzugsorgane der Erbhofpolitik auf unterster Ebene, in Zusammenarbeit mit den lokalen Reichsnährstandsvertretern, bildeten die Instanz, die das Erbhofgesetz in der Praxis umsetzte.

Die praktische Anwendung des Reichserbhofgesetzes durch die Anerbengerichte wird zwar in den einschlägigen Werken zur NS-Agrarpolitik bzw. zum Reichserbhofgesetz angesprochen, es fehlen dort jedoch systematische, auf breiter empirischer Basis abgesicherte Untersuchungen der unteren Gerichtsinstanzen¹⁸. Die folgenden

¹⁴ Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 453, H.2, Berlin 1936, S.7.

¹⁵ Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 48 (1939), Heft 2, S.37.

¹⁶ Bei der Beurteilung der genannten Zahlen ist zu berücksichtigen, daß ein Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe im Deutschen Reich weniger als 5 ha Betriebsfläche hatte und somit in der Regel von vornherein nicht unter das Reichserbhofgesetz fiel. Diese Klein- und Kleinstbetriebe, die häufig nur als Nebenerwerbslandwirtschaft betrieben wurden, waren für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion kaum von Bedeutung.

¹⁷ Vgl. Reichserbhofgesetz, §§ 41, 43 und 47, in: RGBl. I, 1933, S. 690f.

¹⁸ Vgl. Grundmann, Agrarpolitik; Farquharson, Plough; Beatrix Herlemann, Der Bauer klebt am Hergebrachten. Bäuerliche Verhaltensweisen unterm Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsens, Hannover 1993, S. 88ff.

Ausführungen basieren auf einer Untersuchung der Gerichtspraxis des Anerbengerichts Bergen/Kreis Celle¹⁹ und den fünf Anerbengerichten Stade, Buxtehude, Freiburg/Elbe, Jork und Osten, die für das Gebiet des niedersächsischen Landkreises Stade zuständig waren²⁰. In allen sechs Gerichtsbezirken war die Vererbung des Hofes an einen Anerben üblich. Die gleiche Praxis basierte allerdings auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Es gab sowohl das Anerbenrecht, in der Regel das Majorat, als auch das gemeine Recht und die Vererbung an alle Kinder, ohne daß Hofteilungen stattfanden. In allen sechs Bezirken dominierte die Landwirtschaft als Erwerbszweig mit einer klein- bzw. mittelbäuerlichen Betriebsgrößenstruktur. Dennoch handelt es sich nicht um ein als homogen zu betrachtendes Gebiet. Sowohl in der Bewirtschaftungsform als auch der Bodenqualität sind große Differenzen auszumachen²¹. Die Untersuchungsgebiete wiesen im Vergleich zum Reichsdurchschnitt einen relativ hohen Anteil an Erbhöfen unter den landwirtschaftlichen Betrieben auf²².

Die Analyse der Anerbengerichtspraxis basiert auf zwei Beständen, die Dokumente zu 2877 (Landkreis Stade) bzw. 408 Höfen (Bezirk Bergen) enthalten²³. Die erzielten Ergebnisse aus den sechs Gerichtsbezirken ergaben trotz unterschiedlicher landwirtschaftlicher Struktur – wenn überhaupt – nur graduelle Unterschiede, die einen zu vernachlässigenden Faktor darstellen. So ist es möglich, zumindest für Anerbengebiete allgemeingültige Thesen aufzustellen. In Realteilungsgebieten, zu denen keine einzige Studie vorliegt, sind dagegen aufgrund differierender Ausgangsbedingungen in Teilbereichen etwas andere Ergebnisse zu erwarten.

Die Relevanz der „Rechtsprechung“ der Anerbengerichte bei der Umsetzung des Reichserbhofgesetzes wird u. a. dadurch unterstrichen, daß zahlreiche Erbhofbauern zumindest in ein Verfahren bei den Anerbengerichten involviert waren; in der Regel

¹⁹ Vgl. Daniela Münkel, *Bauern und Nationalsozialismus. Der Landkreis Celle im Dritten Reich*, Bielefeld 1991, S. 139ff.

²⁰ Es handelt sich dabei um einen Teilbereich meiner Dissertation. Vgl. Daniela Münkel, *Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag*, Frankfurt a. M./New York 1996, S. 192ff.

²¹ Die meisten Erbhöfe im Kreis Stade hatten eine Größe zwischen 7,5 und 50 ha und sind somit im klein- und mittelbäuerlichen Bereich anzusiedeln. Daneben gab es dort auch eine relativ große Zahl von Erbhöfen unter 7,5 ha, ein Faktum, das auf die kleinen, aber produktiven Obstbaubetriebe des Alten Landes zurückzuführen ist. Bei den großen Höfen über 100 ha, deren Anteil leicht über dem Reichsdurchschnitt von 0,85 % lag, handelte es sich hauptsächlich um die großen Marschbetriebe Kehdingens, die einen hohen Anteil an Weidewirtschaft aufwiesen. Aufgrund der relativ schlechten Bodenqualität lag der Schwerpunkt im Amtsgerichtsbezirk Bergen auf den mittelbäuerlichen Betrieben zwischen 20 und 50 ha.

²² Der Anteil der Erbhöfe an der Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe betrug im Landkreis Stade 37,9 % (mit 64,7 % der landwirtschaftlichen Betriebsfläche), im Bezirk Bergen/Landkreis Celle 22 % (64 %). Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 560, Berlin 1943, S. 122, 126, 150, 166, 169, 178; Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 48 (1939), Heft 2, S. 50f.

²³ Vgl. Niedersächsisches Staatsarchiv (künftig: Nds. StA) Stade, Rep. 266; Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv (künftig: Nds. HStA) Hannover, Hann. 172 Bergen, acc. 79/80, Nr. 22–429. Die im folgenden angeführten Zahlenangaben für die Untersuchungsgebiete sind auf Grundlage der beiden genannten Archivbestände ermittelt worden.

sind die gefällten Urteile akzeptiert worden, die Zahl der Revisionsverfahren fiel äußerst gering aus. Im Reichsdurchschnitt waren mehr als 12 % der Bauern jährlich an einem Verfahren (ohne Erbhoffeststellungsverfahren) vor einem Anerbengericht beteiligt. In weniger als 1 % der Fälle (einschließlich Erbhoffeststellungsverfahren) wurde Berufung bei einem Erbhofgericht eingelegt²⁴. Die Verfahren vor den Anerbengerichten des Landkreises Stade zwischen 1933 und 1945 betrafen 60 % der Erbhofbauern dieses Gebiets. In 4,7 % der Fälle wurde Revision beim Landeserbhofgericht in Celle und in weniger als 1 % beim Reichserbhofgericht in Berlin eingelegt. Im Bezirk Bergen hatten sogar drei Viertel der Erbhofbauern mit dem Anerbengericht zu tun. Beschwerde beim Landeserbhofgericht wurde in 2,3 %, beim Reichserbhofgericht in 0,46 % der Verfahren eingelegt. Ein genaue Betrachtung der Gerichtspraxis gibt Aufschlüsse darüber, wie sich das Reichserbhofgesetz im Spannungsfeld zwischen Ideologie, ökonomischen Vorgaben und lokalen Belangen der Bauernschaft auswirkte. Dabei ist festzustellen, daß die Anerbengerichte versuchten, das Gesetz sehr weit zu fassen. Dies ist primär auf ökonomische Erwägungen zurückzuführen; es wurde rasch deutlich, daß eine strikte Anwendung des Gesetzes weder den vom Regime geforderten Produktionsanstieg beförderte, noch die wirtschaftliche Situation der Höfe grundsätzlich verbesserte. Darüber hinaus wurde Rücksicht auf lokale Belange der Bauern genommen und in Fragen wie der Vererbung, die zu nachhaltiger Kritik unter den Bauern geführt hatten, in der Mehrzahl der Fälle in ihrem Sinne entschieden, um damit einer Mißstimmung unter der bäuerlichen Bevölkerung weitgehend vorzubeugen. Die ideologischen Vorgaben des Gesetzes spielten in der Praxis dagegen eine untergeordnete Rolle. Dies galt bereits von Anfang an und nicht erst nach den Modifikationen des Gesetzes. Die Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen können so zum Großteil als Anpassung des Gesetzestextes an eine schon praktizierte „Rechtsprechung“ angesehen werden.

Die Geschäftszahlen der Anerbengerichte

Die Zusammensetzung der noch 1933 eingerichteten Anerbengerichte war durch das Reichserbhofgesetz geregelt. Neben einem Berufsrichter als Vorsitzendem fungierten zwei Bauern als ehrenamtliche Beisitzer. Die Bauern wurden auf Vorschlag des Landesbauernführers vom Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt und waren in der überwiegenden Zahl Ortsbauernführer, weil man bei ihnen als Amtsträgern des Reichsnährstandes Loyalität gegenüber dem nationalsozialistischen Staat und seiner Agrarpolitik voraussetzte. Viele der Laienrichter blieben sehr lange im Amt²⁵, denn es wurde als schwierig angesehen, genügend „vertrauenswürdige“ Personen für das Amt zu finden, dessen Ausübung einen nicht unerheblichen Machtfaktor darstellte. Um die bäuerlichen Beisitzer besser für ihre Aufgabe zu qualifizieren, wurden Schulungen abgehalten.

²⁴ Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 146.

²⁵ Vgl. u. a. Nds. StA Stade, Rep. 72 Stade, acc. 22/75.

Neben den „Bauernrichtern“ war den lokalen Reichsnährstandsvertretern, den Kreisbauernführern, in den Verfahren ein Mitspracherecht zugesichert. In einem Bericht der Landesbauernschaft Hannover vom September 1934 heißt es dazu: „Die Zusammenarbeit mit den Anerbengerichten spielt sich immer mehr ein. Die Kreisbauernführer werden überall zur gutachtlichen Stellungnahme herangezogen.“²⁶

In der Praxis funktionierte die Zusammenarbeit nicht immer reibungslos, was auch Anlaß zur Kritik seitens der Reichsnährstandsvertreter gab. Darüber hinaus waren die Kreisbauernschaften personell kaum in der Lage, zu jedem Erbhofverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich Stellungnahmen abzugeben, da dies oft auch Recherchen vor Ort erforderte. Dennoch gaben die Kreisbauernführer zu relativ vielen Verfahren ihre Beurteilungen ab²⁷. Nur in wenigen Fällen waren Kreisbauernschaft und Anerbengericht bei der Auslegung des Reichserbhofgesetzes unterschiedlicher Auffassung²⁸. Die abweichenden Urteile lassen aber nur in Einzelfällen eine grundsätzlich andere Auslegungen des Gesetzes erkennen; in der Regel differierten die Einschätzungen aufgrund von Detailfragen.

Die Kongruenz in der Beurteilung zeigt, daß die Kreisbauernschaften und die Anerbengerichte in Fragen der Erbhofpolitik die gleichen Positionen vertraten. In vielen Fällen folgten die Gerichte bei der Beurteilung der Anträge der Meinung der Kreisbauernschaft. Damit besaßen die Kreisbauernführer einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Erbhofverfahren. Die Interessengleichheit beider Institutionen ergab sich aus dem Ziel, im Sinne der nationalsozialistischen Agrarpolitik möglichst viele wirtschaftlich leistungsfähige Vollwertbetriebe zu schaffen, damit die angestrebte Produktionssteigerung erreicht werden konnte. Dafür wurden die ideologischen Forderungen des Gesetzes stark in den Hintergrund gedrängt. Die Anerbengerichte scheinen allerdings die Auslegung des Reichserbhofgesetzes noch etwas großzügiger gehandhabt zu haben als die Kreisbauernschaften. Dieser Umstand darf aber keinesfalls überbewertet werden.

Die Geschäftszahlen der Anerbengerichte geben Aufschluß darüber, welche Teile des Reichserbhofgesetzes am wenigsten den Ansprüchen der Produktionssteigerung und den Vorstellungen der Bauern entsprachen. Des weiteren wird deutlich, inwieweit sich der Reichsnährstand der im Gesetz vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bediente. Die meisten Verfahren der Anerbengerichte im Kreis Stade in den Jahren 1933 bis 1945 betrafen Fragen des Verkaufs und der Verpachtung (906), darauf folgten Vererbungsvorgänge (749) und die Eintragung bzw. Streichung von ganzen Höfen oder Grundstücken aus der Erbhöferolle (502). Weiterhin waren zahlreiche Verfahren, die die Belastung von Erbhöfen betrafen (353), bei den Gerichten anhängig.

²⁶ Bundesarchiv (künftig: BA) Potsdam, 36.03, Nr. 58.

²⁷ Beispielsweise sind zu den mehr als 2500 Erbhofverfahren im Landkreis Stade insgesamt 1224 Stellungnahmen von seiten Dritter überliefert, zu denen – mit Ausnahme eines Falles – immer auch Reichsnährstandsäußerungen gehören.

²⁸ Im Landkreis Stade gab es 48, im Amtsgerichtsbezirk Bergen 25 Verfahren, in denen die Bewertung der Kreisbauernschaft vom Urteil des Anerbengerichts abwich.

gig. Am wenigsten nahmen die Sanktions- und Repressionsmaßnahmen gegen Erbhofbesitzer (83) die Geschäftstätigkeit der fünf Anerbengerichte im Kreis Stade in Anspruch. Die Auswertung der Geschäftszahlen des Anerbengerichts Bergen/Kreis Celle (652 Anträge) ergab, daß auch dort Verkäufe und Verpachtungen (zusammen 364) dominierten, gefolgt von Fragen der Anlegung der Erbhöferolle (101) und Vererbungsfragen (86). Verfahren zur Sanktionierung von Bauern (10) machten auch hier den geringsten Anteil aus²⁹. Sofern überhaupt Vergleichszahlen zu Verfahren vor Anerbengerichten existieren, lassen sich ähnliche Tendenzen feststellen³⁰. Eine Erhebung aus dem Jahre 1936 über die Geschäftszahlen der Anerbengerichte im gesamten Deutschen Reich kommt zu dem Ergebnis, daß bis Ende 1935 die meisten Verfahren die Anlegung der Erbhöferolle betrafen und erst ab 1936 Verkäufe, Verpachtungen und Belastungen von Erbhöfen die hauptsächlichen Angelegenheiten der Gerichte waren. Darauf folgte die Beschäftigung mit Vererbungsfragen und an letzter Stelle standen Verfahren, die Sanktionsmaßnahmen betrafen³¹. Auf Reichsebene muß allerdings berücksichtigt werden, daß es Unterschiede zwischen Anerben- und Realteilungsgebieten gab. In letzteren waren z. B. wesentlich mehr Verfahren zur Feststellung der Erbhöfeigenschaft anhängig³².

Der Erbhofstatus

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die als Erbhöfe in Frage kamen, sollten von Amts wegen in die sogenannte Erbhöferolle eingetragen werden. In der Praxis stellte sich jedoch schnell heraus, daß die Bestimmungen des Gesetzes viele „Grenzfälle“ hervorbrachten, so daß eine Entscheidung der Anerbengerichte notwendig wurde. Hindernisse ergaben sich durch die Alleineigentumsforderung, die allerdings schon am 19. Oktober 1933 dahingehend modifiziert wurde, daß Höfe, die sich im gemeinsamen Besitz von Ehegatten befanden, als Erbhöfe eingetragen werden durften. Eine Gütergemeinschaft von mehreren Personen blieb weiterhin vom Erbhofstatus ausgeschlossen. Die schnelle Änderung des Gesetzes ergab sich, da die Forderung nach Alleineigentum vor allem in süddeutschen Gebieten nicht durchsetzbar war.

Ein weiteres Problem bildete die Festlegung der sogenannten Ackernahrungsgrenze, wofür das Reichserbhofgesetz einen Richtwert zwischen 7,5 und 125 ha fest schrieb. Im Gesetzestext heißt es dazu: „Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirt-

²⁹ Vgl. Münkkel, Bauern, S. 168.

³⁰ In dem von Farquharson ausgewerteten Sample, welches allerdings nur auf 273 Erbhöfen aus beliebigen Gegenden des Deutschen Reiches besteht und damit nicht unbedingt als repräsentativ gelten kann, waren in den ersten Jahren Verfahren über die Ein- bzw. Nichteintragung von Höfen vorherrschend, ab ca. 1935 dann Landverkäufe und Landtausch, Belastungen und Übergabeverträge. Vgl. Farquharson, Plough, S. 129.

³¹ Vgl. Karl Hoop, Erbhofrecht in Zahlen, in: Deutsche Justiz 98 (1936), S. 1563–1568.

³² Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 64 ff.

schaftsablauf des Erbhofes zu erhalten.³³ Die Unterschiede hinsichtlich Bodenqualität und Bewirtschaftungsform machten häufig eine Prüfung durch die „bäuerlichen Sondergerichte“ nötig. Die Urteile ergaben z.T. sehr unterschiedliche Richtwerte. So lehnte beispielsweise das Landeserbhofgericht in Celle einen Hof mit einer Betriebsfläche von 12,3 ha als Erbhof ab³⁴, der kleinste Erbhof im Landkreis Stade war hingegen nur 4 ha groß.³⁵ Die Betriebsgrößenstruktur eines Gebietes beeinflusste auch die Frequentierung der Gerichte mit Verfahren zur Eintragung bzw. Nichteintragung von Höfen in die Erbhöferolle. Die Zahl der Anträge war in Gegenden mit mittelbäuerlicher Betriebsgrößenstruktur, die den Vorgaben des Gesetzes entsprach, niedriger als in klein- oder großbäuerlich geprägten Gebieten³⁶. Einsprüche von Bauern oder des Kreisbauernführers gegen die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Höfen in die Erbhöferolle erforderten ebenfalls eine Urteilsfindung durch die Anerbengerichte.

Trotz der Bestrebungen, möglichst viele Bauernhöfe unter dem Gesetz zusammenzufassen, wurde bei den Anträgen bezüglich der Eintragung eines Erbhofes von den Anerbengerichten als wichtigstes Kriterium die ökonomische Leistungsfähigkeit ins Feld geführt. So lehnten die Anerbengerichte Höfe wegen fehlender Wirtschaftlichkeit, zu kleiner Betriebsfläche, unzureichender Ausstattung mit Wirtschaftsgebäuden oder zu hoher Verschuldung ab³⁷. Daß Erbhöfe mit nicht mehr als 70 % ihres steuerlichen Einheitswertes verschuldet sein durften, war in der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 festgeschrieben worden.³⁸ Aber schon 1935 lehnte beispielsweise das Anerbengericht Buxtehude die Eintragung eines 133 ha großen Hofes ab, da er zu hoch verschuldet war³⁹. Die dauernde Verpachtung eines Hofes oder die Gütergemeinschaft von Nichteheleuten waren Gründe, die laut Gesetz den Erbhofstatus ausschlossen und unter bestimmten Bedingungen von den Anerbengerichten zur Ablehnung führten⁴⁰. Dennoch wurden die meisten der gestellten Anträge positiv entschieden.

Neben dem Kreisbauernführer, der das Recht hatte, die Eintragung eines Hofes auch gegen den Willen des Besitzers zu beantragen, was durchaus vorkam, konnten auch von Hofbesitzern selbst Anträge gestellt werden. Dabei gab für die meisten Bauern den Ausschlag, daß sie sich wirtschaftliche Vorteile aus dem Erbhofstatus erhofften. Dies wird vor allem für den Vollstreckungsschutz für Erbhöfe und die angekündigten gesonderten Entschuldungsmaßnahmen gelten. Darüber hinaus waren Fragen des Sozialprestiges nicht unerheblich. Das Erbhofgesetz bestimmte, daß sich nur

³³ Reichserbhofgesetz, § 2 Abs. 1, in: RGBl. I, 1933, S. 685.

³⁴ Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 65.

³⁵ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 2844. Dabei handelte es sich um einen Obsthof.

³⁶ Beim Anerbengericht Stade gingen z. B. weniger diesbezügliche Anträge ein als bei den anderen Anerbengerichten, die für den Landkreis Stade zuständig waren.

³⁷ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, z. B. Nr. 237, 350, 531, 779, 794, 1260.

³⁸ Vgl. RGBl. I, 1936, S. 1069 ff.

³⁹ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 727.

⁴⁰ Ebenda, Nr. 531, 1260, 2633.

Besitzer von Erbhöfen „Bauern“ nennen durften, die Eigentümer anderer landwirtschaftlicher Betriebe wurden dagegen als „Landwirte“ titulierte. Vor allem Besitzer von landwirtschaftlichen Großbetrieben, deren Höfe die Höchstgrenze von 125 ha überschritten, begründeten ihre Antragstellung damit, daß sie in den Genuß des Vollstreckungsschutzes kommen oder nicht mit Kleinbesitzern auf eine Stufe als „Landwirt“ gestellt werden wollten. Für die oft kleinen Obst- und Gemüsebaubetriebe ergab sich eine gesonderte Stellung, die erst durch ein entsprechendes Landeserbhof- bzw. Reichserbhofgerichtsurteil geregelt werden mußte⁴¹.

Nicht wenige der Erbhofbesitzer waren mit diesem Status für ihre Höfe nicht einverstanden und legten Widerspruch gegen die Eintragung in die Erbhöferolle ein. In Realteilungsgebieten lag der Anteil entsprechender Anträge gemessen an der Gesamtzahl der Erbhöfe (Stand: Mitte 1938), wie nicht anders zu erwarten, mit 30 bis 60 % wesentlich höher als in anderen Gegenden des Deutschen Reichs⁴². In traditionellen Anerbengebieten bewegte er sich bei 10 %⁴³. Im Reichsdurchschnitt bewilligten die Anerbengerichte etwa die Hälfte der Anträge, die diesen Komplex betrafen. Die Anerbengerichte im Stader Kreisgebiet entschieden 62 % der gestellten Anträge auf Nichteintragung positiv, d. h. die entsprechenden Höfe wurden aus der Erbhöferolle gestrichen⁴⁴. Die bisher in der Forschung geäußerte These, daß es wegen der zahlreichen Einsprüche von Hofeigentümern und der hohen Rate von Zustimmungen der Gerichte so wenige kleine Erbhöfe gegeben hätte⁴⁵, läßt sich für die Untersuchungsgebiete nicht bestätigen, da in zahlreichen Fällen die Wirtschaftlichkeit des Hofes unabhängig von der Hofgröße beurteilt wurde.

Die Urteile der Anerbengerichte lassen sich in zwei Kategorien teilen. Bei der Genehmigung einer Streichung ebenso wie bei der Ablehnung eines solchen Antrages gaben in der Mehrzahl der Fälle ökonomische Erwägungen den Ausschlag. Vor allem das Fehlen einer ausreichenden Lebensgrundlage durch einen Hof, bedingt durch zu wenig Land oder Land von geringer Qualität sowie die Form der Bodennutzung, wurden ebenso als Gründe für eine Streichung angeführt wie die Nichtgewährleistung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch den Besitzer, zu wenige Wirtschaftsgebäude und zu hohe Schulden, die der Hof nicht hätte tragen können. Auch der sogenannte Mangel an „Bauernfähigkeit“⁴⁶ wurde größtenteils wirtschaft-

⁴¹ Für die untersuchten Anerbengerichtsbezirke gilt dies besonders für das Alte Land/Lankreis Stade, welches noch heute eines der führenden Obstbaugebiete Deutschlands ist. Im April 1936, bestätigt durch ein Reichserbhofgerichtsurteil vom Dezember 1937, wurde die Mindestgröße für einen Erbhof als Obstbaubetrieb im Alten Land vom Landerbhofgericht in Celle auf 4,5 ha festgelegt; vgl. Hans Dölle, *Lehrbuch des Reichserbhofrechts*, München/Berlin 21939, S. 35, Anm. 4.

⁴² Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 65.

⁴³ Im Landkreis Stade war er mit 5 % ausgesprochen niedrig, ebenso in Bergen mit knapp 7 %. Dieser Umstand resultiert einerseits aus der Betriebsgrößenstruktur der Gebiete, andererseits auf einer höheren Akzeptanz des Gesetzes.

⁴⁴ In Bergen lag die Quote mit knapp 45 % etwas unter dem Reichsdurchschnitt.

⁴⁵ Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 65.

⁴⁶ Unter dem Begriff „Bauernfähigkeit“ wurden ideologische, ständische, rassische und ökonomische Anforderungen an die Person eines Bauern im Reichserbhofgesetz zusammengefaßt. Wil-

lich begründet und mit mangelnder Fähigkeit zur Bewirtschaftung des Hofes gleichgesetzt. Neben den ökonomischen gab es allerdings auch ideologisch motivierte Argumente. Die ständige Verpachtung eines Anwesens, das Überwiegen eines anderen Betriebszweiges oder der Besitz eines Hofes in Gütergemeinschaft waren Beweggründe, die eine Erbhofeigenschaft ausschlossen, obwohl sie rein ideologischer Natur waren und keine Aussagen über die Wirtschaftlichkeit eines Hofes enthielten.

In der Zeit bis 1935 stellten in der Regel die Hofbesitzer die Anträge auf Streichung ihrer Besitzungen aus der Erbhöferolle. Als Begründung hierfür machten sie auf einen Mangel des Hofes aufmerksam, der eine Erbhofeigenschaft ausschloß. So wurde argumentiert, daß der Hof zu wenig Kulturland besitze und somit keine Akkernahrung im Sinne des Gesetzes biete, da er keine Familie ohne Zuverdienst ernähren könne⁴⁷. Fehlende Wirtschaftsgebäude, ständige Verpachtung und der Nebenerwerbscharakter der Landwirtschaft, da ein anderes Gewerbe wie z. B. Viehhandel oder Gastwirtschaft überwog, wurden ebenso angeführt wie die Besitzverhältnisse, in denen sich ein Hof befand⁴⁸. Die wahren Beweggründe der Bauern für derartige Anträge lassen sich in der Mehrzahl der Fälle nur vermuten. Es ist davon auszugehen, daß die Besitzer dieser landwirtschaftlichen Betriebe nicht bereit waren, sich ihre Verfügungsfreiheit über das Eigentum so drastisch vom Staat einschränken zu lassen. Einige Hofbesitzer gaben ihre Einwände auch ganz offen zu, so z. B. der Besitzer eines 37 ha großen Hofes im Bezirk Bergen. „Ich will über meinen Grundbesitz insofern Freiheit behalten, als ich Grundstücke veräußern kann, wie ich will“⁴⁹, begründete er seinen Antrag auf Streichung aus der Erbhöferolle. Wie kaum anders zu erwarten, blieben Anträge mit solchen Argumenten erfolglos⁵⁰.

Nach 1935 kam es dann häufig zu Streichungsanträgen von Seiten Dritter, d. h. dem Kreisbauernführer, dem Entschuldungsamt oder Gläubigern, wie z. B. der Kreissparkasse; letztere mußte allerdings in den meisten Fällen ihre Anträge durch die Kreisbauernschaft stellen lassen. Das Antragsrecht von Gläubigern war nicht eindeutig geklärt. Eine Erweiterung dieses Rechts war in den dreißiger Jahren ein ständiger Verhandlungspunkt zwischen den Vertretern der Banken und der Reichsnährstandsführung⁵¹. Die Kreditinstitute wollten dadurch eine größere Absicherung ihrer Kredite erreichen, da sie sonst bedingt durch den Vollstreckungsschutz nur sehr geringe Zugriffsmöglichkeiten auf das Eigentum der Erbhofbauern hatten.

helm Saure, Das Reichserbhofgesetz. Leitfaden und Textausgabe des Großdeutschen Reichserbhofrechts, Berlin 1941, S. 29 ff.

⁴⁷ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, z. B. Nr. 270, 327, 1752, 3413.

⁴⁸ Ebenda, z. B. Nr. 33, 121, 182, 700, 1331, 1359, 1824, 2308, 3127, 3624, 3832, 3906, 4586, 4608.

⁴⁹ Nds. HStA Hannover, Hann. 172 Bergen, acc. 79/80, Nr. 412.

⁵⁰ Auffällig ist, daß sowohl in Stade als auch in Bergen relativ viele Erbhofbesitzer bei Ablehnung ihres Antrages auf Streichung bzw. Nichteintragung des Hofes den Instanzenweg einschlugen. Sie wollten offensichtlich auf keinen Fall die Verfügungsfreiheit über ihren Besitz eingeschränkt wissen.

⁵¹ Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 86.

Neben der Streichung von ganzen Erbhöfen gab es die Möglichkeit, einen Antrag auf Eintragung oder auf Nichteintragung eines oder mehrerer Grundstücke bei den Anerbengerichten zu stellen. Alle Anträge auf Eintragung von Erbhofteilen wurden von den Anerbengerichten in Stade positiv entschieden, da auch nach dem Reichserbhofgesetz die Höfe zur Stärkung ihrer Wirtschaftskraft erweitert und arrondiert werden sollten. Daß überhaupt derart viele Anträge auf Eintragung von Grundstücken gestellt wurden, weist darauf hin, daß die Bodenmobilität auch bei Erbhöfen nicht, wie im Gesetz verankert, völlig eingeschränkt werden konnte.

Anträge auf Nichteintragung und Streichung von Erbhofgrundstücken wurden von den Bauern in der Regel gestellt, um wenigstens über einen Teil ihres Besitzes Verfügungsfreiheit zu behalten. Die angegebenen Gründe waren mannigfaltig. So wurde argumentiert, daß das entsprechende Grundstück zu weit vom Hof wegläge, um es von dort aus bearbeiten zu können, oder es sei für die Bewirtschaftung des Hofes einfach nicht notwendig⁵². Auch die Streichung größerer Erbhofteile wurde beantragt und genehmigt. In anderen Fällen wollten die Hofbesitzer Land zur freien Verfügung haben, damit sie es zur Abfindung ihrer nichterbberechtigten Kinder nutzen konnten. Zwar schloß das Reichserbhofgesetz eine weitgehende Abfindung der weichenden Erben aus; dennoch wurden derartige Anträge genehmigt⁵³. Das ausschlaggebende Kriterium bei der Genehmigung von Anträgen auf Nichteintragung von Grundstücken eines Erbhofes war, ob der Hof das Land vom wirtschaftlichen Standpunkt aus benötigte oder aber ob darauf verzichtet werden konnte.

„Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich“⁵⁴

Die Unveräußerlichkeit von Erbhöfen, wie sie das Reichserbhofgesetz festschrieb, hätte bei konsequenter Anwendung durch die Gerichte eine totale Immobilität von Erbhofland, d.h. von 38 % der landwirtschaftlichen Betriebsfläche des Deutschen Reichs (Altes Reichsgebiet inkl. Saarland, Stand: 1939)⁵⁵, bedeutet. Dies wäre unter ökonomischen Gesichtspunkten völlig kontraproduktiv gewesen und hätte sich negativ auf die angestrebten Produktionssteigerungen ausgewirkt. Verkäufe von Erbhofflächen waren darüber hinaus oft auch im „wehrpolitischen“ oder „öffentlichen“ Interesse. Die betroffenen Erbhofbauern waren in der Regel ebenfalls gegen ein Verbot jeglicher Bodenmobilität, weil es ihren Vorstellungen von der Verfügungsfreiheit über ihr Eigentum und betriebswirtschaftlichen Überlegungen widersprach.

Veräußerungen waren nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Anerbengerichtes möglich. „Allein der Gesetzgeber hat sich nicht der Tatsache verschlossen, daß es Fälle gibt, in denen die völlige Unmöglichkeit, einen Erbhof oder Teile von

⁵² Vgl. Nds.StA Stade, Rep. 266, z.B. Nr. 55, 76, 163, 1068 und 4439.

⁵³ Beispielsweise wurde vom Anerbengericht Freiburg/Elbe der Antrag genehmigt, 2 ha Land und eine Gastwirtschaft als Erbhofteile zu streichen, da sie eine Existenz für den zweiten Sohn des Besitzers bilden sollten; vgl. ebenda, Nr. 1010.

⁵⁴ Reichserbhofgesetz, § 37 Abs. 1, in: RGBI. I, 1933, S. 690.

⁵⁵ Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 560, Berlin 1943.

ihm rechtsgeschäftlich zu veräußern über die mit dem Erbhofgesetz verfolgten Ziele hinausschießen und unter Umständen geradezu dem Gesamtwohl abträglich sein würden. ... Die Nachprüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist ausschließlich dem Anerbengericht vorbehalten.⁵⁶ Es verwundert daher wenig, daß ein Großteil der Geschäftstätigkeit der Anerbengerichte Fragen des Verkaufs von Erbhofgrundstücken, ganzen Erbhöfen, Verpachtungen, Pachtverlängerungen und Tausch von Erbhofland ausmachte. Auffällig ist, daß, obwohl vom Gesetzgeber nur Ausnahmegenehmigungen vorgesehen waren, die überwältigende Mehrzahl der Anträge für Verkäufe von Erbhofteilen und ganzen Erbhöfen genehmigt wurden⁵⁷.

Zahlreiche Anträge bezogen sich auf den Verkauf von Grundstücken an die öffentliche Hand, wie z. B. an Gemeinden und die Reichsbahn, zur Friedhofanlage oder Straßenverbreiterung⁵⁸. In diesen Fällen wurde die Genehmigung mit dem Hinweis auf das „öffentliche Interesse“ erteilt. Das propagandistisch stark hervorgehobene „Gesamtwohl“ wurde vor die ideologisch legitimierten Forderungen des Reichserbhofgesetzes gestellt. In die gleiche Kategorie gehören die Genehmigung von Landverkäufen für ein HJ-Heim und ein DAF-Erholungsheim im Landkreis Stade⁵⁹. Auch Umschreibungen bzw. Auffassungen von bereits vor dem Inkrafttreten des Erbhofgesetzes verkauften Landes wurde von den Gerichten positiv entschieden, da es sich nur noch um eine formelle Bestätigung handelte. Grundstücksveräußerungen, die darauf abzielten, ungünstig gelegenes Erbhofland zu verkaufen, um dafür besser gelegenes zu erwerben, sind von den Anerbengerichten nicht abgelehnt worden, da dadurch kein Land „verloren“ ging und eine wirtschaftliche Verbesserung erzielt werden konnte. Allerdings wurde oft die Bedingung gestellt, das Land an einen Erbhofbauern zu veräußern, damit es als Erbhofland erhalten bliebe. Sollte Grund und Boden von relativ großen Höfen verkauft werden, um dem Käufer die Gründung eines Erbhofes zu ermöglichen, so stimmten die Gerichte diesen Vorhaben zu, da die Schaffung von neuen, „wirtschaftlich gesunden“ Erbhöfen dem Sinn der Erbhofpolitik entsprach⁶⁰.

Lassen sich die bisher dargelegten Gründe für Anträge und Genehmigungen den Verkauf von Erbhofgrundstücken betreffend noch mit den Vorschriften des Gesetzes in Einklang bringen, stehen die nachfolgenden den postulierten Zielen diametral entgegen. Ein Großteil der gestellten Anträge zum Verkauf von Grundstücken seitens

⁵⁶ Dölle, Lehrbuch, S. 160.

⁵⁷ Auch Grundmann und Farquharson kommen zu der Auffassung, daß bei Verkäufen die Anerbengerichte das Gesetz nicht so streng auslegten, außer wenn die Erbhofeigenschaft eines Hofes gefährdet war; vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 76; Farquharson, Plough, S. 129f. Gleiches gilt auch für die untersuchten Anerbengerichtsbezirke: In Stade wurden 94 % und in Bergen 98 % dieser Anträge durch die Gerichte positiv entschieden.

⁵⁸ Vgl. Nds.StA Stade, Rep. 266, z. B. Nr. 116, 267, 476, 499, 543, 696, 718, 844, 956, 1099, 1340, 2061, 2240, 2585, 2732, 2837, 3024, 4613.

⁵⁹ Ebenda, Nr. 2042 und 2406.

⁶⁰ Ebenda, Nr. 25, 217, 218, 236, 815, 1158, 1353, 2025, 2115, 2121, 2345, 2400, 2521, 2596, 2955, 2970, 3150, 3292, 3341, 3841.

der Bauern, der Kreisbauernschaft und des Entschuldungsamtes dienten dem Zweck der Schuldenabtragung⁶¹. Derartigen Ansinnen wurde stattgegeben, obwohl eine Landabgabe von Erbhöfen zur Schuldenbezahlung nach dem Reichserbhofgesetz bis 1936 gänzlich abzulehnen war⁶². Die Gründe für die Entscheidungen der Anerbengerichte waren einmal mehr von den „Notwendigkeiten“ der Autarkiebestrebungen bestimmt. Völlig überschuldete Höfe waren nicht besonders produktiv, da ihnen jegliche Mittel für Investitionen, Arbeitskräfte u.ä. fehlten. Im Sinne der angestrebten Produktionssteigerung und im Rahmen der Aufrüstungsbestrebungen war es wichtiger, wirtschaftlich starke und möglichst produktive Erbhöfe zu haben, als durch ein starres Festhalten an dem ideologisch begründeten Veräußerungsverbot überschuldete Besitzungen auf Dauer zu subventionieren. Der Verkauf von Land zur Schuldenreduzierung wurde allerdings in den Fällen abgelehnt, in denen die Existenz des Hofes gefährdet schien. Die Genehmigung zu Grundstücksverkäufen für notwendige Investitionen wie die Anschaffung von Maschinen oder die Instandsetzung von Wirtschafts- und Wohngebäuden wurde von den Anerbengerichten ebenso erteilt wie die zu Entschuldungszwecken⁶³. Die durch die „Erzeugungsschlacht“⁶⁴ propagierte Produktionssteigerung erforderte Investitionen besonders im Bereich der Mechanisierung der Landwirtschaft und der Rationalisierung von Produktionsmethoden. Da aber die notwendigen Kredite, bedingt durch das Vollstreckungs- und Belastungsverbot für Erbhöfe, nur schwer zu bekommen waren, wurde – sofern es die Höfe nicht in ihrer Existenz gefährdete – der Verkauf von Grundstücken zu diesem Zweck von den Anerbengerichten gebilligt.

Eine andere Motivation läßt sich bei der Genehmigung von Verkäufen erkennen, die der Aussteuer oder Ausstattung der nicht erbberechtigten Kinder oder Geschwister dienten. Durch das Reichserbhofgesetz war die Ausstattung der nichterbberechtigten Kinder nur in dem Maße vorgesehen, wie es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hofes erlaubten. Die Genehmigung solcher Anträge von Bauern durch die Anerbengerichte läßt sich als Rücksichtnahme auf lokale Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Erbhofbesitzer interpretieren. Daß die anderen Kinder neben dem Anerben keinerlei Zuwendungen erhalten sollten, widersprach dem Empfinden vieler Bauern auch in Anerbengebieten. Außerdem mußten einige Erbhofbesitzer auch noch Verpflichtungen aus Hofübergabeverträgen aus der Zeit vor Geltung des Reichserbhofgesetzes erfüllen, wozu ihnen nun die Mittel fehlten. So stellten einige Bauern Anträ-

⁶¹ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 50, 75, 182, 212, 397, 614, 892, 1304, 1432, 1597, 1615, 1808, 2094, 2307, 2412, 2622, 2960, 3015, 3178, 3370, 3626, 4072, 4575, 4606.

⁶² Im September 1936 wurden vom Reichsnährstand interne Richtlinien über die Landabgabe im Rahmen der Entschuldung herausgegeben; vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 85.

⁶³ Vgl. z. B. Nds.StA Stade, Rep. 266, Nr. 204, 209, 521, 722, 1032, 1128, 1640, 2414, 2447, 2669, 2742, 3458, 4089.

⁶⁴ Bedingt durch die schlechte Ernte des Jahres 1934 wurde die sogenannte „Erzeugungsschlacht“ auf dem zweiten Reichsbauerntag (1934) ausgerufen. Diese Kampagne sollte vor allem die vermehrte Erzeugung von Mangelprodukten, wie Fetten, Futtermitteln und Textilrohstoffen, unterstützen; vgl. Lovin, Erzeugungsschlacht.

ge, Grundstücke zu verkaufen, um mit dem Erlös die geschilderten Verpflichtungen zu bestreiten⁶⁵.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Verkauf von Erbhöf land zu militärischen Zwecken. Solche Anträge, die häufig von der Kreisbauernschaft oder dem Reichswehrmächtsfiskus initiiert wurden, sind mit oder ohne Proteste der betroffenen Bauern immer genehmigt worden⁶⁶. In einer Abhandlung über „Die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht“ heißt es: „Hinter den Belangen der Landesverteidigung als höchster staatspolitischer Aufgabe haben aber selbstverständlich alle anderen Interessen zurückzutreten. Auch Bauer und Landwirt müssen deshalb da, wo anderes für die Wehrmacht erforderliches und geeignetes Land fehlt, von ihrem Grund und Boden weichen.“⁶⁷

Die „Belange der Landesverteidigung“ setzten auch das Reichserbhofgesetz außer Kraft. So wurden nicht nur der Verkauf von Erbhofteilen, sondern auch ganzer Erbhöfe zu diesem Zweck von den Gerichten genehmigt. Dies geschah in der Regel trotz massiver Proteste der Hofeigentümer. So wehrten sich die vom Zwangsverkauf ihrer Höfe wegen der Anlegung des Truppenübungsplatzes Bergen/Munster ab 1936 betroffenen Bauern mit Nachdruck gegen diese Verkäufe⁶⁸. Die Protestaktionen gingen weit über das vom NS-Staat tolerierte Maß hinaus. Neben dem Abfassen von Briefen an Hitler wurden öffentliche Protestdemonstrationen veranstaltet, schwarze Fahnen, das Symbol der Landvolkbewegung in der Weimarer Republik, gehißt und eine Delegation von Betroffenen nach Berlin geschickt. Alle Proteste blieben jedoch erfolglos. Im Landkreis Stade sind Verkäufe von Erbhofland zu militärischen Zwecken für die Anlegung des Flughafens Stade und der angegliederten Fliegerschule erfolgt. Es überrascht nicht, daß alle bekannten Urteile positiv ausfielen. Manche Verkäufe wurden mit Auflagen über die Verwendung des Erlöses genehmigt, wie z. B. zur Schuldentilgung oder für „Hofeszwecke“⁶⁹.

Sofern die Erbhofeigenschaft der Höfe nicht gefährdet war, verliefen die Verfahren, auch wenn die Bauern nicht unbedingt mit dem Verkauf einverstanden waren, reibungslos⁷⁰. War allerdings die Existenz eines Hofes bedroht, setzten sich sowohl der Kreisbauernführer als auch das entsprechende Anerbengericht für die Bereitstellung von Ersatzland ein. Das diesbezügliche Engagement war jedoch nicht immer von Erfolg gekrönt, weil die anderen daran beteiligten Institutionen sich dagegen sperrten.

Der Verkauf von ganzen Erbhöfen war laut Reichserbhofgesetz nicht vorgesehen, sollten die Höfe doch „dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verblei-

⁶⁵ Vgl. z. B. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 213, 531, 723, 2082, 2412, 2715/2716, 2742.

⁶⁶ Vgl. auch Grundmann, Agrarpolitik, S. 77. Das Vorgehen und die Frage der Entschädigung mit Geld oder Ersatzland regelte das Gesetz über die Landbeschaffung für die Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1935; vgl. RBGL I, 1935, S. 196.

⁶⁷ Martens, Die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht und das Reichserbhofgesetz, in: Recht des Reichsnährstandes 4 (1936), S. 290.

⁶⁸ Vgl. Münkel, Bauern, S. 90 ff., 148 ff.

⁶⁹ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, z. B. Nr. 7, 14, 17, 722, 3971, 4252.

⁷⁰ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 2, 7, 12, 26, 395, 490, 3966, 3980.

ben⁷¹. Eine Ausnahme bildete – wie schon erwähnt – der Verkauf zu Wehrmächtszwecken. Die bisher in der Forschung vorherrschende These, daß die Verkäufe von ganzen Höfen sehr restriktiv gehandhabt worden sind⁷², kann für die Untersuchungsgebiete nicht bestätigt werden. In Bergen wurden allerdings von den 38 verkauften Höfen 35 an den Truppenübungsplatz abgegeben⁷³. In Stade gestaltete sich die Situation etwas anders. Es ist nachweisbar, daß auch in Fragen des Verkaufs von ganzen Erbhöfen die Anerbengerichte im Kreis nach Maßgabe der Produktivität entschieden. So sollte ein Hof lieber verkauft als schlecht oder gar nicht mehr bewirtschaftet werden. Von 15 Anträgen, die den Verkauf von ganzen Erbhöfen zum Ziel hatten, wurden 13 positiv entschieden, obwohl nur ein Hof für den Flugplatz direkt veräußert wurde und ein anderer Hofverkauf damit in Zusammenhang stand. In zwei weiteren Fällen spielte das Argument eine Rolle, daß keine Kinder bzw. Erben vorhanden waren, und in einem dritten Fall reichte es sogar aus, daß der Hofbesitzer keine Söhne hatte. Zwei Erbhofbesitzer verkauften ihre Höfe, um an anderen Orten bessere zu erwerben. Vorhandene Erbstreitigkeiten wurden auch als ausreichender Grund zum Verkauf eines Erbhofes anerkannt. Die Veräußerung aus Gründen der Entschuldung wurde ebenso genehmigt wie die Abgabe eines Hofes, der im Besitz eines Seemannes war.

Verpachtungen und Pachtverlängerungen sind ebenfalls unter den Bereich der Bodenmobilität zu subsumieren. Auch Verpachtungen, insbesondere von ganzen Höfen, sollten nach dem Reichserbhofgesetz möglichst unterbunden werden. Allerdings wurde 1937 ein „Einheitspachtvertrag für Erbhöfe“ eingeführt. Diese Tatsache ist dahingehend gewertet worden, daß die generelle Ablehnung von Verpachtungen aufgehoben worden sei, weil die Erfordernisse des Vierjahresplanes diesen Schritt nötig gemacht hätten⁷⁴. Eine große Einschränkung von Verpachtungen läßt sich während der ganzen NS-Zeit in den untersuchten Gebieten nicht feststellen; ihre Zahl steigt jedoch auch dort 1936 an. Die von den Gerichten anerkannten Gründe für eine Verpachtung waren größtenteils mit denen für Verkäufe identisch. Darüber hinaus wurde sowohl der vorhandene Arbeitskräftemangel als auch die Kultivierung von Ödland durch den Pächter als Grund akzeptiert⁷⁵. Die Anerbengerichte knüpften teilweise an die Genehmigung einer Verpachtung auch Bedingungen, so z. B. die zweckgebundene Verwendung des Erlöses für Hofeszwecke oder zur Schuldentilgung⁷⁶.

Die weitaus größte Zahl der Verpachtungsanträge ist von den Anerbengerichten positiv entschieden worden. Ein häufig genannter Grund für die Verpachtung von ganzen Höfen war die noch nicht erreichte Volljährigkeit eines Anerben bei gleichzeitiger Krankheit oder Altersschwäche des Hofbesitzers, so daß dieser den Hof nicht mehr und der Anerbe ihn noch nicht bewirtschaften konnte. In solchen Fällen

⁷¹ Reichserbhofgesetz, Präambel, in: RGBl. I, 1933, S. 685.

⁷² Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 77; Farquharson, Plough, S. 131.

⁷³ Vgl. Münkler, Bauern, S. 150.

⁷⁴ Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 78.

⁷⁵ Vgl. z. B. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 910, 962, 2077, 2269, 2587.

⁷⁶ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 75, 245, 722, 2832, 3654.

wurde die Verpachtung als Übergangsstadium von den Anerbengerichten gebilligt⁷⁷. Krankheit oder hohes Alter waren auch anerkannte Voraussetzungen für Verpachtungen von z. T. sehr großen Erbhöfen, da auch unter diesen Bedingungen die Bewirtschaftung aller Ländereien nicht mehr gewährleistet war⁷⁸. Die Landverpachtung zur Unterstützung der Entschuldung oder zur Abdeckung von Schulden auch außerhalb eines Entschuldungsverfahrens wurde ebenso als Grund akzeptiert, wie dies bei Verkäufen der Fall war⁷⁹.

Vereinzelt legte die Kreisbauernschaft dem Besitzer sogar eine Verpachtung des Hofes nahe⁸⁰. Der Kreisbauernführer argumentierte, daß nur so eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Höfe sichergestellt werden könne. Auch politische Gründe, wie die Verurteilung durch ein NS-Sondergericht, konnten in derartigen Fällen zu einer zwangsweisen Verpachtung führen⁸¹.

Neben Verkäufen und Verpachtungen war der Tausch von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen eine Möglichkeit, die Bodenmobilität zu erhöhen. Auch solche Tauschgeschäfte waren genehmigungspflichtig. Der Tausch von Grundstücken wurde zum Großteil genutzt, um die eigenen Ackerflächen zu arrondieren, hinzu kamen Grenzberichtigungen und Flurregulierungen. Des Weiteren wurde Land mit Gemeinden und für den Stader Flugplatz getauscht⁸². Seitens der Anerbengerichte bestanden gegen solche Transaktionen keine Einwände. Die Wirtschaftlichkeit der Höfe erhöhte sich eher, als daß sie geschmälert wurde, und ein Tausch war in der Regel mit keinerlei Landverlust verbunden. Damit kein Land „erbhoffrei“ wurde, verlangten die Gerichte in einigen Fällen explizit die Eintragung des getauschten Landstückes beim Erbhof des jeweiligen Tauschpartners⁸³.

„Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über“⁸⁴

Das Erbhofgesetz hatte eine strikte Erbfolgeordnung festgelegt, die vor allem die weiblichen Familienmitglieder benachteiligte und die Abfindung der Kinder stark reglementierte. Die Vorgaben konnten nicht wie in anderen Höfeordnungen per Testament des Erblassers außer Kraft gesetzt werden, sondern waren bindend. Die Festlegung der Anerbenordnung hatte zu großem Unmut unter den Bauern geführt, da sie die „Sippe“ über die Familie stellte, was dem Rechtsempfinden der bäuerlichen Bevölkerung gänzlich widersprach⁸⁵. Durch Übergangsvorschriften und die Korrektur

⁷⁷ Vgl. ebenda, Nr. 38, 245, 327, 863, 1926, 2120, 2764, 2783, 3821, 4562.

⁷⁸ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 1244, 1556, 1921, 2237, 2269, 2506, 3202, 3486, 3791, 4294.

⁷⁹ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 208, 1353, 3057, 3626, 3791.

⁸⁰ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 1337, 1383, 2182.

⁸¹ Vgl. ebenda, Nr. 2188.

⁸² Vgl. z. B. ebenda, Nr. 127, 1485, 4200.

⁸³ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 549, 633, 892, 1143, 1258, 3439.

⁸⁴ Reichserbhofgesetz, § 19 Abs. 2, in: RGBl. I, 1933, S. 687.

⁸⁵ Vgl. Rüdiger Hütte, *Der Gemeinschaftsgedanke in den Erbrechtsreformen des Dritten Reichs*, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1988, S. 8 ff.

der Erbfolge in der Erbhoffortbildungsverordnung vom 1. Oktober 1943 wurden die Vorschriften insoweit revidiert, daß Töchter vor den Brüdern und Neffen des Erblassers erbberechtigt wurden und Ehefrauen unter bestimmten Voraussetzungen auch als Erben in Frage kamen.

Trotz der im Gesetz festgelegten Anerbenordnung hatte der Erbhofbesitzer in Ausnahmefällen die Möglichkeit, den Anerben innerhalb der ersten Ordnung, d. h. unter seinen Söhnen, frei zu bestimmen. Waren keine Kinder vorhanden, konnte mit Genehmigung der Anerbengerichte ein Erbe innerhalb der vorgeschriebenen Erbfolge bestimmt werden. Aus diesem Grund wurden zahlreiche Anträge gestellt, um auf die Wahl des Anerben Einfluß zu nehmen. Die hohe Zahl der Zustimmungen der untersuchten Gerichte in Fragen der Anerbeneinsetzung und von Hofübergabeverträgen⁸⁶ unterstützt die These, daß in Erbangelegenheiten möglichst dem Wunsch der Bauern entsprochen wurde, damit keine zu großen Mißstimmungen innerhalb der Bauernschaft auftraten. Somit unterschied sich das Vorgehen der Gerichte in diesem Punkt von den anderen Verfahren. Zwar spielten in Vererbungsfragen wirtschaftliche, aber auch ideologische Argumente eine wesentliche Rolle; dennoch galt es, vor allem für die Bauern die vorteilhafteste Lösung zu finden, und nicht wie in den meisten anderen Verfahren die ökonomischen Gesichtspunkte als ausschlaggebend zu beurteilen.

Bei den Vererbungsfragen ergaben sich denn auch in den untersuchten Gebieten die meisten Differenzen in den Einschätzungen zwischen Kreisbauernschaft und Anerbengerichten. Die zentralen Streitpunkte waren Abfindungs- und Altenteilsleistungen sowie Landübergaben zur Abfindung. Der Kreisbauernführer orientierte sich dabei noch wesentlich stärker an den ökonomischen Belangen des jeweiligen Hofes und an den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes als die Anerbengerichte. Er forderte eher eine Herabsetzung der Leistungen und hatte manchmal etwas gegen die Übertragung von Grundstücken an die weichenden Erben einzuwenden, allerdings nur dann, wenn es seiner Ansicht nach zum Schaden des jeweiligen Bauernhofes gereichen würde. In einigen Fällen gelang es dem Kreisbauernführer, seine Vorstellungen schon vor einer Urteilsverkündung durchzusetzen, indem die Besitzer die Übergabeverträge entsprechend seinen Einwänden änderten.

Die Mehrzahl der gestellten Anträge, die die Einsetzung eines Anerben betrafen, wurde positiv entschieden. Ein erheblicher Teil der Anträge wurde von kinderlosen Hofbesitzern gestellt, die sichergehen wollten, an wen der Hof nach ihrem Ableben vererbt werden würde⁸⁷. Daneben brachten die Antragsteller vielfach vor, daß der vorgeschriebene Anerbe gestorben oder „ungeeignet“ sei bzw. schon einen anderen Hof besaß⁸⁸. Auch die Übernahme eines Hofes durch weibliche Familienmitglieder

⁸⁶ In den fünf Gerichten des Landkreises Stade wurden 89 % und in Bergen 95 % dieser Anträge positiv entschieden.

⁸⁷ Vgl. z. B. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 675, 755, 808, 833, 1292, 1598, 1893, 2013, 2216, 2596, 3250, 3718, 3862, 3955, 4120, 4153, 4364, 4554.

⁸⁸ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 1231, 1258, 1597, 1681, 2133, 2182, 2327, 2942, 3253, 4154.

wurde in zahlreichen Fällen genehmigt. Allerdings mußte bei der Hofübergabe z. B. an eine Tochter gewährleistet sein, daß es keinen Sohn gab, der den Hof ordnungsgemäß bewirtschaften konnte oder als „bauernfähig“ galt. So übergaben z. B. einige Hofbesitzer ihre Besitzungen an ihre Töchter, weil ihre Söhne geistig behindert waren. Dieses Vorgehen wurde von den Anerbengerichten akzeptiert⁸⁹.

Die Stader Gerichte genehmigten von 473 positiv entschiedenen Übergaben 409 an männliche und 60 an weibliche Übernehmer⁹⁰; in Bergen war das Verhältnis 59 zu 23. Das Gesetz konnte gegebenenfalls auch sehr streng ausgelegt werden, indem mit Nachdruck die Einhaltung der Erbfolge durchgesetzt wurde. „Solange ... Verwandte vorhanden sind, durch deren Einsetzung als Anerben das Ziel des Reichserbhofgesetzes voll erreicht werden kann, muß der andere Verwandte zurücktreten. Das Anerbengericht kann zwar den Bauern nicht zur Einsetzung eines bestimmten Anerben zwingen ..., es ist lediglich verpflichtet, die Zustimmung zu der Einsetzung eines Anerben zu versagen, die den Belangen des Hofes und dem Sinn des Reichserbhofgesetzes zuwiderläuft.“⁹¹

Auch die sogenannte „Bauernfähigkeit“ war ein wichtiges Kriterium, das bei der Anerbeneinsetzung von den Gerichten zugrunde gelegt wurde. So wurde der vorgeschlagene Anerbe in den Fällen nicht akzeptiert, wenn z. B. ein bauernfähiger Sohn den Hof hätte übernehmen können, oder wenn der Übernehmer nicht den „moralischen“ Normen der Nationalsozialisten entsprach, wie im Falle von Homosexualität⁹².

Eine Hofübergabe an den Anerben erfolgte nicht immer freiwillig; es kam durchaus vor, daß sie auf Druck der Kreisbauernschaft stattfand⁹³. Die Aufrechterhaltung bzw. die Verbesserung der Bewirtschaftung eines Hofes war für die Kreisbauernschaft das ausschlaggebende Kriterium. Auch bei Fragen der Hofübergabe war die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion eines der vordringlichsten Ziele der Reichsnährstandsorgane vor Ort, zu deren Erlangung unter Umständen der ganze zur Verfügung stehende Repressionsapparat angedroht bzw. eingesetzt wurde.

Hofübergaben erfolgten im Untersuchungsgebiet in der Regel zu Lebzeiten des Erblassers durch Übergabeverträge. In diesen Verträgen wurden die Konditionen der Übernahme des Hofes inklusive aller Rechte und Pflichten von Übernehmer und Überlasser festgelegt. Derartige Verträge mußten von den Anerbengerichten genehmigt werden. Dabei hatten die Gerichte zu prüfen, ob der Anerbe für die Übernahme des Hofes geeignet und die vorgesehenen Altenteilsleistungen und Ausstattungen akzeptabel waren. Der überwältigende Teil der Übergabeverträge ist von

⁸⁹ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 128, 271, 319, 974, 2622, 3470, 3937, 4109.

⁹⁰ In vier Fällen ist das Geschlecht des Übernehmers unbekannt.

⁹¹ Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 396.

⁹² Zur Situation von Homosexuellen während der NS-Zeit vgl. u. a. Richard Plant, Rosa Winkel. Der Krieg der Nazis gegen die Homosexuellen, Frankfurt a. M./New York 1991.

⁹³ Vgl. z. B. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 213, 263, 1383, 1902, 2105, 3014, 3428.

den Gerichten genehmigt worden. Vielfach wurden Bedingungen an die Genehmigung eines Übergabevertrages geknüpft. Dies betraf fast ausschließlich Änderungen der Ausstattungsmodalitäten für die Kinder, die den Hof nicht erben, und Korrekturen der festgelegten Altenteilsleistungen. Bei den Ausstattungen wurden die vorgesehenen Beträge oft heruntergesetzt; es kam aber auch vor, daß Erhöhungen von den Gerichten verfügt wurden. Des weiteren sind die Art der Zahlungsweise und die Zeit, in der die Ausstattung erfolgen sollte, häufig neu festgesetzt worden⁹⁴. Bezüglich der Altenteilsansprüche wurde die Höhe des Taschengeldes oder der Naturalleistungen geändert. Außerdem wurde eine dingliche Sicherung von Altenteilen nicht zugelassen. Gab es in einem vorgelegten Vertrag eine Klausel, die den Wegzug der Altenteiler vom Hof vorsah, wurde eine Genehmigungspflicht vom Gericht verfügt⁹⁵. Nach erfolgter Übergabe mußten sämtliche Änderungen der Altenteilsleistungen von den Anerbengerichten genehmigt werden.

Gründe für entsprechende Anträge konnten sowohl die neuen Hofbesitzer als auch die Altenteiler haben. Betrachtet man die Anträge von Hofbesitzern genauer, so beziehen sie sich meistens auf die Herabsetzung des Altenteils aus wirtschaftlichen Gründen⁹⁶. Altenteiler wandten sich an die Anerbengerichte, um die Zahlung der festgelegten Altenteilsverpflichtungen einzuklagen⁹⁷. Dies geschah meistens erst, wenn Vermittlungsversuche der Kreisbauernschaft gescheitert waren. So nutzten die ehemaligen Hofbesitzer die Anerbengerichte durchaus, um ihre Rechte zu wahren oder zu erweitern. Streitigkeiten innerhalb der Familie boten für einige Altenteiler den Anlaß, einen Wegzug vom Hof und damit die Auszahlung des Altenteils in Bargeld einzuklagen. Damit das Anerbengericht in solchen Fällen zustimmte, mußten die innerfamiliären Verhältnisse schon „unerträglich“ sein, denn für viele Höfe war ein reines Baraltenteil schwer aufzubringen.

Nicht nur bei den Altenteilsleistungen, sondern auch bei den Ausstattungen orientierten sich die Gerichte an den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Hofes. Die Anerbengerichte waren im allgemeinen bemüht, sofern es die Leistungsfähigkeit der Betriebe erlaubte, die Abfindungsbeschränkungen des Reichserbhofgesetzes großzügig auszulegen⁹⁸. War ein Hof wirtschaftlich in Ordnung, so wurden durchaus Abfindungen, die über das im Reichserbhofgesetz vorgesehene Maß hinausgingen, genehmigt. Auch bei wirtschaftlich schlecht gestellten Höfen wurden Abfindungen im geringen Maß zugelassen. Damit wurde gleichzeitig bestehender Unmut von Bauern in diesen Fragen besänftigt und verhindert, daß diese Betriebe durch hohe Abfindungs- und Altenteilsleistungen weiter an Leistungsfähigkeit verloren und somit den ökonomischen Erfordernissen der NS-Agrarpolitik gar nicht mehr gerecht werden konnten.

⁹⁴ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 2, 76, 109, 111, 161, 248, 605, 788, 1291, 2096, 2192, 3156.

⁹⁵ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 257, 429, 525, 804, 1064, 1134, 1653, 2026, 2065, 2194, 2741, 3156, 4543.

⁹⁶ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 1001, 1104, 1168, 1204, 3462, 4543.

⁹⁷ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 2624, 2867, 3234, 3823.

⁹⁸ Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 130ff.

Wie sah es aber mit einer Abfindung der nicht erbberechtigten Kinder mit Erbhofgrundstücken oder sogar der Teilung von Erbhöfen aus? Nach dem Reichserbhofgesetz sollte eine Abfindung mit Land ausgeschlossen sein. Sie wurde jedoch praktiziert⁹⁹. Der weitaus größte Teil der Anträge auf Übergabe von Grundstücken und Hofteilungen wurde von den Anerbengerichten gebilligt¹⁰⁰. Für eine solche Genehmigung bedurfte es jedoch einiger Voraussetzungen. Eine gewisse Größe des Hofes war notwendig – bei Hofteilungen in der Regel mindestens 60 ha –, um zu gewährleisten, daß nach der Abtrennung des Landes ein Vollwertbetrieb mittlerer Größe erhalten blieb. Gleiches galt für den neu zu gründenden Erbhof. Auch er mußte ein Vollwertbetrieb sein.

Bei der Abtretung von Landstücken war ein wichtiges Kriterium, daß durch das Grundstück ein neuer Erbhof entstand oder eine andere Form der Existenzgründung ermöglicht wurde. In jedem Fall lehnten die Gerichte ein derartiges Ansinnen ab, wenn der Erbhof nach ihrer Ansicht zu klein war, um eine Landabtretung wirtschaftlich zu verkräften, oder wenn kein „wichtiger Grund“ vorlag. Ablehnungen konnten auch ausgesprochen werden, wenn das betreffende Landstück durch die geplante Übergabe „erbhoffrei“ wurde. Die Kriterien für eine Genehmigung waren fast identisch mit denen für eine Hofteilung. Entscheidend war, daß der Erbhof nicht in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wurde. Darüber hinaus konnten unter Umständen auch ideologische Erwägungen wie „rassebiologische“ und bevölkerungspolitische Einstellungen den Ausschlag für das Verbot einer Grundstücksabtrennung geben, so bei Personen, die von dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ betroffen waren¹⁰¹. Beispielsweise beantragte eine Erbhofbesitzerin, ihrem Bruder ein 1,25 ha großes Grundstück, das ihm laut Erbvertrag zustünde, zu übertragen. An die Übergabe sei die Verheiratung des Bruders geknüpft gewesen, und diese stehe nun bevor. Das Anerbengericht Buxtehude lehnte den Antrag im Juli 1937 mit nachstehender Begründung ab. „Er hat sich mit einer Frau verheiratet, die ihm drei Kinder in die Ehe gebracht hat, von denen nach Angabe der Antragstellerin 2 unehelich sind. Sowohl H. B. als auch seine Frau sind vorher unfruchtbar gemacht. Trotz dieser Sachlage hat das Anerbengericht die Genehmigung ... abgelehnt. Einmal ist der Erbhof nur 8 Hektar ... groß und würde durch die Abtrennung derar-

⁹⁹ Die Feststellung von Grundmann, Agrarpolitik, S. 131: „Versuche, die Benachteiligung der weichen Erben durch Abtretung von Erbhofgrundstücken oder Nutzungsrechten bzw. durch eine Teilung des Hofes zu umgehen, waren nur selten erfolgreich“ ist auf die untersuchten Anerbenbezirke nicht übertragbar.

¹⁰⁰ Im Landkreis Stade wurden 13 von 18 Anträgen auf Hofteilungen von den Gerichten genehmigt. Bei 95 von 110 Anträgen zur Grundstücksübergabe zu Abfindungszwecken hatten die Gerichte ebenfalls keine Einwände. Das Anerbengericht Bergen lehnte lediglich einen dementsprechenden Antrag (von 13) ab.

¹⁰¹ Zur Anwendung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vgl. Gisela Bock, Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus, Opladen 1986. Zur Praxis im Untersuchungsgebiet vgl. Daniela Münkel, „Im Interesse der Volksgemeinschaft...“. Zwangssterilisationen im Bereich des „Erbgesundheitsgerichts Stade“, in: Stader Jahrbuch NF 81 (1991/92), S. 170–198.

tig gefährdet werden, daß seine Erbhofeigenschaft nicht mehr aufrecht zu erhalten wäre. Ausserdem hält aber das Anerbengericht die Ehe von H.B. wegen ihrer von vornherein feststehenden Unfruchtbarkeit im Sinne der Erbhofgesetzgebung für derartig zweckwidrig, daß sie nicht die Bedingung bilden kann, für die Abtrennung eines Grundstückes vom Erbhof.“¹⁰² Die Argumentation des Gerichtes bewegt sich im Rahmen der bevölkerungspolitischen Postulate des NS-Regimes. Gerade die ländliche Bevölkerung sollte nicht nur Kinder, sondern auch „rassisch wertvolle“, „erbgesunde“ Kinder zu Welt bringen. Da die Betreffenden diesen „rassebiologischen Anforderungen“ nach Maßgabe des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ nicht entsprachen, war durch die Zwangssterilisation eine Nachkommenschaft von staatswegen als „unerwünscht“ ausgeschlossen worden. Das Anerbengericht machte sich, neben dem Argument der Wirtschaftlichkeit des Hofes, diesen Umstand zu eigen, um eine Unvereinbarkeit mit dem Reichserbhofgesetz zu begründen¹⁰³.

„Der Erbhof ist grundsätzlich ... unbelastbar“¹⁰⁴

Das grundsätzliche Belastungsverbot für Erbhöfe stand dem produktionspolitischen Ziel nationalsozialistischer Agrarpolitik diametral entgegen. Es war vor allem ideologischen Vorstellungen vom Bauerntum geschuldet. Bei den Erbhofbauern stieß das Belastungsverbot dagegen auf Kritik, da es einer Modernisierung ihrer Produktionsmethoden völlig entgegenstand. „Es ist eine große Beunruhigung der Bauern dadurch hervorgerufen, dass den Erbhofbesitzern praktisch jede Kreditmöglichkeit genommen ist... Es bleibt nur die Gewährung kurzfristiger Personalkredite ..., mit denen den Landwirten aber nicht zu helfen ist“¹⁰⁵, hieß es in einem Lagebericht aus dem Jahr 1935. Das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ war für die Anerbengerichte eine Legitimation, Belastungen von Erbhöfen dennoch zu genehmigen. Die Auslegung des Gesetzes in Fragen der Belastung von Erbhöfen wurde offensichtlich allgemein relativ großzügig gehandhabt, um die daraus entstehenden Probleme möglichst abzuschwächen¹⁰⁶. In den untersuchten Anerbengerichtsbezirken ist ebenfalls eine entgegenkommende Praxis für diesen Bereich durch die Anerbengerichte zu konstatieren¹⁰⁷. Für den gesamten Regierungsbezirk Stade ist die gleiche Tendenz feststell-

¹⁰² Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 4475.

¹⁰³ Der Bruder legte gegen das Urteil vergeblich Revision beim Landeserbhofgericht ein. Vermittlungsversuche des Kreisbauernführers, der die Ansicht vertrat, daß eine Lösung für seine Ansprüche gefunden werden müsse, blieben erfolglos.

¹⁰⁴ Reichserbhofgesetz, § 37 Abs. 1, in: RGBl. I, 1933, S. 690.

¹⁰⁵ Nds. StA Stade, Rep. 180 CII, Nr. 1814, Lagebericht des Landrates vom 25. 6. 1935.

¹⁰⁶ Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S. 90.

¹⁰⁷ In Bergen wurden 51 % der gestellten Anträge zur Genehmigung von Belastungen positiv entschieden, im Kreis Stade sogar 94 %. Bei der Beurteilung der ausgesprochen hohen Genehmigungsrate in Stade muß allerdings mit einbezogen werden, daß dort nicht wenige Anträge die Umwandlung von bestehenden Belastungen bzw. die Umschuldung betrafen. Dieser Umstand stellt die grundsätzliche Tendenz jedoch nicht Frage.

bar. In einem Schreiben des Regierungspräsidiums an den Reichsminister für Wirtschaft und Arbeit vom 28. 8. 1935 heißt es: „Nur wenn ein ‚wichtiger Grund‘ vorliegt, soll das Anerbengericht die dingliche Belastung eines Erbhofes ... genehmigen. Da ein ‚wichtiger Grund‘ im allgemeinen stets gefunden werden kann, hat im hiesigen Bezirk die Erfahrung gezeigt, dass die Anerbengerichte fast jeden Antrag genehmigen und die Ablehnung zu den Ausnahmefällen gehört.“¹⁰⁸

Es ist anzunehmen, daß ähnliches auch für die folgenden Jahre galt. Die Gründe für eine Belastung waren größtenteils dringend notwendige Investitionen wie die Erweiterung oder der Neubau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bzw. Landarbeiterwohnungen¹⁰⁹, der Ankauf von Maschinen und sonstigem Inventar¹¹⁰. Daneben wurden aber auch Anträge für Kredite bzw. Hypotheken zu Abfindungs- und Aussteuerzwecken gestellt und genehmigt, obwohl dies gänzlich gegen die Grundsätze des Reichserbhofgesetzes verstieß¹¹¹. Das Geld aus den Belastungen zu Ausstattungszwecken wurde u. a. zur Existenzgründung verwandt. Die Begründungen der Anerbengerichte waren immer ökonomischer Natur. Es wurde geprüft, ob der betreffende Hof die Belastung tragen konnte und ob sie wirtschaftlich sinnvoll und nötig war.

Obwohl die Gerichte einer Belastung von Erbhöfen in den wenigsten Fällen etwas entgegensetzen hatten, entstand ein Erbhofkreditproblem¹¹². Dieses Problem ergab sich durch den im Reichserbhofgesetz festgeschriebenen Vollstreckungsschutz für Erbhöfe und ihr Inventar. Eine Vollstreckung war nur in begrenztem Maße bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglich. Die fehlende Absicherung der Gläubiger hatte zur Folge, daß es für Erbhofbauern schwer war, überhaupt noch mittel- und langfristige Kredite zu bekommen. Sämtliche Verhandlungen zur Lösung des Problems zwischen dem Reichswirtschaftsministerium, dem Bankpräsidenten Hjalmar Schacht und dem Reichsnährstand scheiterten letztendlich daran, daß Reichsbauernführer Darré nicht bereit war, den Vollstreckungsschutz zu lockern. Die Vertreter der Banken und Sparkassen forderten weitreichende Möglichkeiten zur Sicherung ihrer Kredite, so z. B. ausgedehnte Rechte wie die „Abmeierung“ gegen säumige Bauern zu betreiben oder gegebenenfalls den Hof durch einen Treuhänder zwangsversteigern zu lassen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, und eingerichtete Sonderfonds für Kredite deckten das vorhandene Kreditbedürfnis bei weitem nicht ab. Der Bedarf an Krediten für die Landwirtschaft stieg jedoch ständig, da die angestrebte Produktionssteigerung angesichts des Arbeitskräftemangels nur mit einer fort-

¹⁰⁸ Nds. StA Stade, Rep. 180 CII, Nr. 1814.

¹⁰⁹ Der Bau von Landarbeiterwohnungen war eine vom Regime geförderte Maßnahme zur Eindämmung der Landflucht; vgl. u. a. v. Saldern, *Mittelstand*, S. 81 ff.

¹¹⁰ Vgl. z. B. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 10, 44, 110, 159, 236, 413, 504, 669, 919, 1221, 1304, 1499, 1548, 1621, 1724, 1930, 2463, 2655, 2860, 3037, 3518, 4046, 4133, 4412, 4557; Münkkel, *Bauern*, S. 155.

¹¹¹ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, z. B. Nr. 12, 633, 910, 1046, 1332, 1488, 1833, 2345, 2742, 3088, 3860, 4000, 4287, 4366, 4509, 4588; Münkkel, *Bauern*, S. 156.

¹¹² Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 90 ff.

schreitenden Mechanisierung erreichbar war¹¹³. Im Mai 1935 wurde vom Sparkassenverband eine faktische Kreditsperre für Erbhöfe verhängt, da der Vollstreckungsschutz der Satzung der Sparkassen entgegenstand. Es durften nur noch kurzfristige Personalkredite bis 2000 RM vergeben werden. Die Kreditsperre hatte sowohl für die Erbhofbauern als auch für die lokalen Sparkassen eklatante Folgen. Die Auswirkungen waren die Erschwerung des Landarbeiterwohnungsbaus, die Behinderung des Wirtschaftsgebäudeausbaus, Schwierigkeiten bei Meliorationsarbeiten und geringere Möglichkeiten der Neusiedlung von Bauern. Eine Ausstattung der weichen Erben durch langfristige Kredite war kaum noch möglich, und für die großen Höfe reichten die Personalkredite nicht aus, um die Frühjahrsbestellung vorzufinanzieren. Die Kreditsperre hatte auch Rückwirkungen auf die Urteile der Anerbengerichte, denn sie genehmigten nun häufiger die Eintragung einer Grundschuld. Die fehlenden Kredite für die Landwirtschaft hatten im Endeffekt eine Behinderung der dringend erforderlichen Modernisierung der Landwirtschaft und damit der produktionspolitischen Ziele der NS-Agrarpolitik zur Folge. Für die Sparkassen vor Ort wirkte sich die Kreditsperre dahingehend aus, daß sie einen Großteil ihrer Kunden an die Spar- und Darlehnskassen verloren, weil diese den Bauern höhere Personalkredite gewährten. Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs machte jede weitere Lösung des Erbhofkreditproblems unmöglich.

Sanktions- und Repressionsmaßnahmen

Das Reichserbhofgesetz sah eine größere Anzahl von Sanktionsmaßnahmen gegen Erbhofbauern vor. Nach dem Gesetz vom 29. September 1933 konnte einem Bauern, der nicht „ehrbar“ war, seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkam oder seinen Hof nicht „ordnungsmäßig“ bewirtschaftete, durch einen vom Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers gefaßten Beschluß die Verwaltung und Nutznießung seines Hofes dauernd oder auf Zeit entzogen und auf den Ehegatten oder Anerben übertragen werden¹¹⁴. In der ursprünglichen Fassung des Reichserbhofgesetzes war noch die ideologisch motivierte „Ehrbarkeit“ in den Vordergrund gestellt worden, dies änderte sich durch die Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936¹¹⁵. In dieser Verordnung wurde ein Katalog von Maßnahmen gegen „schlecht wirtschaftende“ und „bauernunfähige“ Erbhofeigentümer festgelegt. Vorgesehen waren die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder, die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung (Abmeierung) sowie die Entziehung der Eigentumsrechte am Hof¹¹⁶. Die Ausweitung und Verschärfung der Maßnahmen, die sich auch in der Zunahme derartiger

¹¹³ Zu den Auswirkungen des Arbeitskräftemangels in der Landwirtschaft vgl. Münkler, Nationalsozialistische Agrarpolitik, S. 337 ff.

¹¹⁴ Reichserbhofgesetz, § 15 Abs. 2, in: RGBl. I, 1933, S. 687.

¹¹⁵ Vgl. Erbhofverfahrensordnung, in: RGBl. I, 1936, S. 1082 ff.

¹¹⁶ Ebenda, § 73.

Erbhofverfahren ab 1936 ausdrückt, sowie die stärkere Betonung der Wirtschaftlichkeit eines Hofes lassen sich mit der Einbeziehung der Landwirtschaft in den Vierjahresplan erklären. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß 1937 das „Gesetz zur Sicherung der Landbewirtschaftung“ erlassen wurde, das ähnliche Sanktionsmaßnahmen gegen Nichterbhofbauern vorsah.

Verfahren zur „Einsetzung eines Treuhänders“ gegen Erbhofbauern war die im Kreis Stade am häufigsten eingeleitete Sanktionsmaßnahme¹¹⁷. Die Mehrheit der Anträge wurde während des Zweiten Weltkrieges gestellt. Unter den Bedingungen des Krieges wurde versucht, mit allen Mitteln die landwirtschaftliche Produktion aufrechtzuerhalten, von ideologischen Argumenten war kaum noch etwas festzustellen. Die Gewährleistung einer „ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“ eines Hofes war grundsätzlich ein wichtiger Faktor für ein Verfahren zur Einsetzung eines Treuhänders. Funktionierete die Bewirtschaftung eines Hofes nach Ansicht des Reichsnährstandes nicht, wurde gegen den entsprechenden Bauern mit Repressionsmaßnahmen vorgegangen. So ist es wenig erstaunlich, daß die meisten Verfahren zur Einsetzung eines Treuhänders wegen „mangelnder Wirtschaftsfähigkeit“ eingeleitet wurden¹¹⁸. Verfahren zur Einsetzung eines Treuhänders wegen Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen, meistens im Rahmen eines Entschuldungsverfahrens, bildeten einen weiteren Schwerpunkt bei der Antragstellung¹¹⁹. Diese Möglichkeit war im Gesetz eindeutig festgelegt.

Wenn ein Bauer nach zahlreichen Mahnungen und Interventionen der Kreisbauernschaft nicht in deren Sinne reagierte, wurden schließlich die Sanktionsmöglichkeiten rigoros durchgesetzt, auch politische Konformität schützte den Bauern nicht davor. Politische Nonkonformität, wie z. B. das „Abhören von Feindsendern“, wurde vom Reichsnährstand unter Umständen zum Anlaß genommen, gegen einen Bauern ein Verfahren zur Einsetzung eines Treuhänders in Gang zu setzen¹²⁰. Häufig wurde die Androhung einer Treuhänderschaft seitens des Reichsnährstandes dazu genutzt, um Druck auf die Bauern auszuüben¹²¹. Dieses Vorgehen zeigte in einigen Fällen seine „Wirkung“, so daß der Antrag wieder zurückgenommen wurde, weil er seinen Zweck erfüllt hatte. Die Androhung einer Treuhänderschaft nutzte man auch dazu, Bauern zur Übergabe ihres Hofes an den Anerben zu zwingen¹²². In solchen Fällen wurde häufig argumentiert, daß ansonsten die „ordnungsmäßige“ Bewirtschaftung des Hofes nicht gesichert sei.

Verfahren zur Feststellung bzw. Aberkennung der „Bauernfähigkeit“ waren eine andere Form der Maßregelung gegenüber sich nicht konform verhaltenden Erbhof-

¹¹⁷ Münkel, Bauern, S. 162ff. In Bergen wurden von den insgesamt zehn Verfahren, die Sanktionsmaßnahmen betrafen, nur vier in Form der „Einsetzung eines Treuhänders“ beantragt.

¹¹⁸ Vgl. z. B. Nds.StA Stade, Rep. 266, Nr. 287, 1097, 1314, 1428, 1530, 1902, 2101, 3015, 3085, 3788; Münkel, Bauern, S. 162f.

¹¹⁹ Vgl. z. B. Nds.StA Stade, Rep. 266, Nr. 243, 383, 1597, 1860, 2452, 3085, 3366, 3886, 4095, 4122.

¹²⁰ Vgl. ebenda, Nr. 449.

¹²¹ Im Landkreis Stade wurden im Gegensatz zum Bezirk Bergen mehrere Anträge (8 von 19) zurückgezogen.

¹²² Vgl. z. B. Nds.StA Stade, Rep. 266, Nr. 1365, 1428, 1902.

bauern. Sie resultierten aus der im Reichserbhofgesetz geforderten „Ehrbarkeit und Wirtschaftsfähigkeit“ eines Erbhofbesitzers und wurden entweder im Rahmen eines Erbhoffeststellungsverfahrens oder aufgrund spezieller Anträge durchgeführt. Wurde einem Bauern seine „Bauernfähigkeit“ abgesprochen, so bedeutete dies nicht zwangsläufig, daß der Hof seinen Erbhofstatus verlor¹²³. Gründe für die Durchführung eines solchen Verfahrens waren u. a.: „In aller Regel wird derjenige nicht ehrbar sein, der einen Mord, Totschlag, schweren Diebstahl, ein Sittlichkeitsverbrechen, einen Meineid, Betrug, Urkundenfälschung oder ein anderes gemeinsames Delikt dieser Art begangen hat, zumal wenn er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. ... Und eine spezifische Verletzung der vornehmlich einem Bauern gegenüber seinem Volke obliegenden Treuepflichten ... ist es, wenn er sich staatsfeindlich ... betätigt, standeswidrige Beziehungen zu Juden unterhält, ... seine Schuldverpflichtungen böswillig zu erfüllen unterläßt oder böswillig seinen Hof zugrunde richtet oder verkommen läßt.“¹²⁴

Der häufigste Anlaß zur Antragstellung im Landkreis Stade war die Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen und die mangelnde „Wirtschaftsfähigkeit“¹²⁵. Einige Verfahren wurden wegen mangelnder „Ehrbarkeit“ eingeleitet. Verurteilungen wegen Amtsunterschlagung, Diebstahls, Inzest oder Sittlichkeitsverbrechen fallen in diese Kategorie¹²⁶. Mit Ausnahme des Diebstahldelikttes führten alle Urteile zur Aberkennung der „Bauernfähigkeit“. Im Bezirk Bergen wurden Prozesse wegen „mangelnder Wirtschaftsfähigkeit“, Nichterfüllung von Altenteilsleistungen und wegen körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen durchgeführt. Politische Nonkonformität konnte auch durch die Aberkennung der „Bauernfähigkeit“ sanktioniert werden. Der Kreisbauernführer beantragte ein solches Verfahren beim Anerbengericht Bergen 1938 gegen einen Bauern, der von einem Sondergericht in Hannover zu 21 Monaten Gefängnis wegen Beleidigung Hitlers verurteilt worden war¹²⁷. Er hatte auf einer Versammlung der Molkereigenossenschaft Bergen demonstrativ den Raum verlassen, als ein „Hoch auf den Führer“ ausgebracht wurde. Vorausgegangen waren Auseinandersetzungen mit dem Vorstand. Der Bauer hatte beklagt, daß dieser nicht frei gewählt worden sei. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe stellte der Kreisbauernführer dann den Antrag, dem mit der Begründung stattgegeben wurde, daß eine solche „Führerbeleidigung“ eines „ehrbaren“ Bauern unwürdig sei. Interessant

¹²³ Das Landeserbhofgericht Celle hatte sich in einem Schreiben vom 22. 2. 1934 an den Justizminister dafür ausgesprochen, daß die mangelnde „Bauernfähigkeit“ des Besitzers nicht unbedingt zur Folge haben mußte, daß der Hof kein Erbhof mehr bleibe. Es wurde befürchtet, daß zu viele Höfe, die ansonsten alle Voraussetzungen für einen Erbhof hätten, nicht als solche registriert würden. Das Landeserbhofgericht schlug vor, in derartigen Fällen zu prüfen, ob der Hof nicht mit Hilfe eines Abmeierungsverfahrens auf den Anerben übertragen werden könne; vgl. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Rep. 84a, Nr. 2014.

¹²⁴ Dölle, Lehrbuch, S. 78 f.

¹²⁵ Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 284, 1097, 1615, 1660, 2182, 2253, 2804, 2827, 4072, 4194, 4287.

¹²⁶ Ebenda, Nr. 1313, 1540, 2182, 3415.

¹²⁷ Nds. HStA Hannover, Hann. 172 Bergen, acc. 79/80, Nr. 412.

ist allerdings, daß ein nachfolgender Antrag zur Entziehung der Verwaltung und Nutznießung abgelehnt wurde, weil der Bauer seinen Hof musterhaft bewirtschaftete.

Die Forderung, daß ein Bauer nicht straffällig werden durfte, scheint von den Anerbengerichten sehr ernst genommen worden zu sein. Auch gegen einen Bauern, der seinen Eltern gegenüber die eingegangenen Verpflichtungen nicht einhielt, wurde vorgegangen¹²⁸. Übermäßiger Alkoholgenuß wurde ebenfalls zum Anlaß genommen, die Frage nach der „Bauernfähigkeit“ zu stellen, wenn die Bewirtschaftung dadurch gefährdet war¹²⁹.

In einigen Fällen folgte einem Verfahren zur Aberkennung der „Bauernfähigkeit“ ein entsprechendes zur Entziehung der Verwaltung und Nutznießung (Abmeierung)¹³⁰. Bei der Beantragung und Durchführung solcher Prozesse überwogen bei weitem ökonomische Motive. Die überwältigende Mehrzahl der Verfahren wurde wegen schlechter Zahlungsmoral oder mangelnder „Wirtschaftsfähigkeit“ eingeleitet¹³¹. Vielfach sind solche Erbhofverfahren dazu benutzt worden, um eine Hofübergabe an den Anerben zu erzwingen, da man diesem eine bessere und effektivere Bewirtschaftung des Anwesens zutraute¹³². Der Landesbauernführer begründete einen dementsprechenden Antrag: „... wie es im Interesse der Erhaltung des Hofes und im Interesse der Ernährungssicherung notwendig ist.“¹³³ Diese Argumentation kann für die meisten derartigen Fälle als Programm angesehen werden. Seit 1936 war ein solches Vorgehen reichsweit üblich: „Abmeierungsverfahren hatten immer häufiger den Zweck bekommen, eine vorzeitige Übergabe des Hofes an einen potentiell besser wirtschaftenden Anerbenberechtigten zu erzwingen.“¹³⁴

Einige Verfahren wurden auch gegen Bauern initiiert, die gegen die im Reichserbhofgesetz verankerte „Ehrbarkeitsforderung“ verstoßen hatten. Sie sind wegen verschiedener Sittlichkeitsdelikte, die – mit einer Ausnahme – jeweils zu der Verhängung einer Gefängnisstrafe geführt hatten, eingeleitet worden¹³⁵. Bis auf einen wurde allen Verurteilten die Verwaltung und Nutznießung ihres Hofes entzogen und der Besitz auf den Anerben oder die Ehefrau übertragen. Bei dem Bauern, der seine Rechte behielt, war ausschlaggebend, daß er einen guten Leumund hatte, seinen Hof gut bewirtschaftete und nicht voll für sein Handeln verantwortlich gemacht wurde¹³⁶. In einem anderen Fall wurde hingegen die öffentliche Meinung im Dorf angeführt, um die Notwendigkeit des Antrages noch zu unterstreichen¹³⁷.

¹²⁸ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 624.

¹²⁹ Vgl. ebenda, Nr. 4072, 4545.

¹³⁰ Im Kreis Stade wurden 17 diesbezügliche Verfahren gegen Bauern initiiert.

¹³¹ Vgl. z. B. Nds. StA. Stade, Rep. 266, Nr. 1081, 1428, 1530, 2059, 2094, 2452, 4095, 4561.

¹³² Vgl. z. B. ebenda, Nr. 1344, 1365, 1428, 1643, 2012, 2059, 2094, 2099, 3555.

¹³³ Ebenda, Nr. 2059.

¹³⁴ Grundmann, Agrarpolitik, S. 120.

¹³⁵ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 311, 1330, 1540, 2012, 3555.

¹³⁶ Der Betreffende war wegen § 175 StGB verurteilt worden.

¹³⁷ Vgl. Nds. StA Stade, Rep. 266, Nr. 3555.

Die Erbhofverfahren, die die „Ehrbarkeit“ eines Bauern als Verhandlungsgegenstand hatten, können als Indiz dafür gewertet werden, daß die „Ehrbarkeitsforderung“ des Reichserbhofgesetzes unter bestimmten Bedingungen durchaus von der Kreisbauernschaft und den Anerbengerichten als wichtig angesehen wurden und sie somit dieses ideologische Moment zumindest akzeptierten. Dabei war nicht zuletzt die soziale Stellung des betreffenden Bauern im Dorf ausschlaggebend. Dennoch ist der These, daß die Reichsnährstandsfunktionäre diese „ideologischen Leistungsnormen“ in den ersten Jahren der NS-Herrschaft besonders ernst nahmen, da sie in dieser Zeit die meisten Anträge auf Abmeierung aufgrund mangelnder „Ehrbarkeit“ stellten¹³⁸, nur bedingt zuzustimmen, wie die Ergebnisse für den Kreis Stade und den Bezirk Bergen zeigen. Dort wurden bis 1936 keine Abmeierungsverfahren eingeleitet.

Einschätzung

Die Untersuchung der praktischen Durchführung der Erbhofpolitik hat ergeben, daß die Umsetzung des Reichserbhofgesetzes ab 1933 wenig mit dem ideologisch begründeten Ziel einer rückwärtsgewandten, das Bauerntum stilisierenden Utopie gemein hatte. Durch die praktische Anwendung des Gesetzes vor Ort wurde allen Beteiligten relativ schnell bewußt, daß eine Umsetzung streng nach den festgelegten Prinzipien nicht durchführbar war, da sie einerseits den Anforderungen, die die angestrebte Produktionssteigerung an die Betriebe stellte, im Wege stand, andererseits langfristig keine Lösung der strukturell bedingten Krise der Landwirtschaft bot. Die durch das Gesetz beabsichtigte Herauslösung eines Teils der landwirtschaftlichen Betriebe aus dem Markt war in einem hochindustrialisierten Land zu weitgehend und stieß auf Ablehnung der anderen Wirtschaftssektoren, wie das Beispiel der Kreditwirtschaft gut verdeutlicht. Zwar wurde und wird die Landwirtschaft seit 1879 seitens des Staates mehr oder weniger stark subventioniert, aber eine derart weitgehende Ausschaltung von Marktmechanismen hatte es bis dahin nicht gegeben.

Die Anerbengerichte als Vollzugsorgane der Erbhofpolitik versuchten durch ihre Auslegung, die Auswirkungen des Gesetzes – soweit es ging – abzuschwächen. Der deutlichen Mehrheit der Anträge der Bauern wurde entsprochen. Analysiert man die Kriterien, die bei der Urteilsfindung von den Anerbengerichten zugrunde gelegt worden sind, so dominierten die ökonomischen Erwägungen eindeutig. Die meisten Entscheidungen wurden nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen für den jeweiligen Erbhof und das NS-Regime gefällt und nicht nach den ideologischen Postulaten, die dem Gesetz zugrunde lagen. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, daß schon seit Inkrafttreten des Gesetzes von den Anerbengerichten so verfahren wurde und nicht erst, als Teile des Gesetzes aus ökonomischen und kriegswirtschaftlichen „Notwendigkeiten“ heraus revidiert wurden. Dies legt die These nahe, daß die Gerichtspraxis der Anerbengerichte von wirtschaftlichen Überlegungen bestimmt war.

¹³⁸ Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, S.177.

Ein zeitlicher Einschnitt läßt sich beim Einsatz von Sanktionsmaßnahmen gegen Erbhofbauern festmachen. Diese wurden ab 1936 stärker angewandt als in den vorangegangenen Jahren. In den Bereich der Repressionsmaßnahmen fallen denn auch die Mehrzahl der relativ wenigen ideologisch begründeten Entscheidungen der Gerichte.

Es stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Motivation der Anerbengerichte, das Reichserbhofgesetz in der beschriebenen Form auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß neben einem vorsitzenden Berufsrichter auch zwei Bauern als Anerbenrichter, die die Belange der Landwirtschaft vor Ort kannten, an den Verfahren beteiligt waren. Darüber hinaus war den Gerichten in einigen Bereichen, wie z. B. der Vererbung, nahegelegt worden, nach lokalen Bedürfnissen zu entscheiden, um eine Verärgerung der betroffenen Bauern möglichst zu vermeiden. Der auch von Grundmann und Farquharson herausgearbeiteten Erkenntnis, daß das Gesetz durch die Gerichte relativ großzügig interpretiert wurde und die Urteilsfindungen sich durchaus an lokalen Gegebenheiten orientierten, ist zuzustimmen¹³⁹. Die Berücksichtigung ökonomischer Aspekte bei der Urteilsfindung ist bisher unterschätzt worden.

Durch die pragmatische Anwendung des Gesetzes stellten die Anerbengerichte einen das Regime stabilisierenden Faktor dar. Zum einen beschwichtigten sie die Bauern, indem sie ihnen entgegenkamen, zum anderen waren sie durch Genehmigungen u. a. von Belastungen und Landverkäufen dem Ziel nationalsozialistischer Agrarpolitik förderlicher, als wenn sie sich streng an dem Gesetz orientiert hätten; denn dies hätte der angestrebten Produktionssteigerung entgegengestanden. Einerseits ist durch die pragmatische Durchführung das Ziel des Reichserbhofgesetzes, einen Teil der Bauernhöfe gänzlich aus dem Markt herauszulösen und ideologisch zu überhöhen, ad absurdum geführt worden, da die Entscheidungen der Gerichte sich eben nicht an ideologischen, sondern gerade an ökonomischen Fragen orientierten. Andererseits wurde das Reichserbhofgesetz so zu einem Instrument, das die Ziele nationalsozialistischer Agrarpolitik nachdrücklicher unterstützte, indem es schon seit 1933 zu einem Sanktionsinstrument und einer Kontrollinstanz über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erbhöfe wurde. Durch die Genehmigung von Verkäufen, Belastungen, die Einschränkungen von Ausstattungen, Altteilen usw. und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen wurde Einfluß auf die ökonomischen Verhältnisse der Höfe genommen, damit sie in der Lage waren, die an sie gestellten produktionspolitischen Forderungen zu erfüllen. Darüber hinaus wurde durch die Auslegung des Gesetzes seitens der Anerbengerichte der Konflikt zwischen ideologischen und wirtschaftlichen bzw. kriegsvorbereitenden Zielen des NS-Regimes stark abgeschwächt. Beispielsweise wurde das vorhandene Erbhofkreditproblem nicht durch die Gerichtspraxis der Anerbengerichte – die fast alle Anträge auf eine Belastung genehmigten – vergrößert, sondern durch das starre Festhalten der Reichsnährstandführung an dem ideologisch motivierten Vollstreckungsschutz für Erbhöfe, was eine Kreditsperre seitens der Geldinstitute zur Folge hatte.

¹³⁹ Vgl. Farquharson, Plough, S. 131, 138, 140; Grundmann, Agrarpolitik, S. 149f.

Bei der Anwendung des Reichserbhofgesetzes in der Praxis ist auch die Tendenz festzustellen, daß kleine, unrentable Erbhöfe „geopfert“ und eine Konzentration auf mittlere und größere Betriebsgrößen, die als Vollwertbetriebe galten, vorangetrieben wurde. So nahm zwischen 1933 und 1939 die Zahl der Betriebe zwischen 1 und 10 ha ab, die der Höfe zwischen 10 und 50 ha zu¹⁴⁰. Daß diese Entwicklung nicht an ihrem Endpunkt angelangt war, wurde während des Zweiten Weltkrieges im Reichsernährungsministerium diskutiert. Man stellte fest, daß langfristig nur größere Betriebe die angestrebte Produktionssteigerung erfüllen konnten¹⁴¹. Durch die Konzentration auf bestimmte Betriebsgrößen ist bereits der Grundstein für die Nachkriegsentwicklung, die mit einem fast völligen Verschwinden von Kleinbetrieben einherging, gelegt worden.

Darüber hinaus sind Rückschlüsse auf die Mittelstandspolitik des NS-Regimes möglich. Das mittel- und großbäuerliche Element wurde vom NS-Regime sowohl wirtschaftlich gefördert als auch verbal und ideologisch hofiert, da diesen Betrieben sowohl für die inländische Produktion in Friedenszeiten als auch für die Expansionsziele des NS-Staates eine wichtige Funktion zugeordnet war¹⁴².

Die Auswirkungen, die die Kritik bzw. das nonkonforme Verhalten der Bauern auf die Modifikationen des Gesetzes hatten, werden in der Forschung bisher zu hoch eingeschätzt. Den größten Einfluß an den Änderungen des Reichserbhofgesetzes mißt Corni in seiner Abhandlung über die NS-Agrarpolitik den Bauern zu: „The enormous work involved in the legislative and judicial revision of the Erbhof law clearly shows how German farmers resisted Darrés project for a static, immutable, subsistence economy.“¹⁴³ Es ist sicherlich richtig, daß die Änderungen des Reichserbhofgesetzes in Fragen der Vererbung auf die Unmutsäußerungen der Bauern zurückzuführen sind. Die übrigen Modifikationen gehen wohl aber hauptsächlich auf die immer wichtiger werdende Produktionssteigerung im Agrarbereich zurück, um damit Devisen für Rüstungsgüter einzusparen.

Aufgrund seiner pragmatischen Umsetzung nahm das Reichserbhofgesetz keine Sonderrolle mehr im Rahmen nationalsozialistischer Agrarpolitik ein, sondern paßte sich in das allgemeine Vorgehen auf diesem Sektor ein. Auch dies bewegte sich im Spannungsfeld von Ideologie und ökonomischen bzw. aufrüstungspolitischen Prämissen, wobei grundsätzlich gilt, das letztere in der praktischen Umsetzung bei allen agrarpolitischen Maßnahmen ausschlaggebend waren¹⁴⁴. Der Widerspruch, die strukturellen Probleme der Landwirtschaft durch eine weitreichende Herauslösung aus dem Markt, bei gleichzeitiger Forderung nach Produktionssteigerungen, zu lösen, wird auf allen Gebieten der NS-Agrarpolitik deutlich. Denn auch die Nationalsozia-

¹⁴⁰ Vgl. BA Koblenz, R 16, Nr. 622. Vgl. auch Farquharson, *Plough*, S. 122; Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 69.

¹⁴¹ Vgl. ebenda, S. 156.

¹⁴² Vgl. auch v. Saldern, *Mittelstand*, S. 236 ff.

¹⁴³ Gustavo Corni, *Hitler and the Peasants. Agrarian Policy of the Third Reich, 1930–1939*, New York/Oxford/München 1990, S. 152.

¹⁴⁴ Vgl. ebenda, *passim*; Münkel, *Nationalsozialistische Agrarpolitik*, S. 93 ff., 280 ff.

listen konnten trotz der weitreichenden Eingriffe im landwirtschaftlichen Sektor die realen Widersprüche einer industriellen Gesellschaft nicht aufheben. So waren die Auswirkungen der agrarpolitischen Verordnungen, wie auch im Fall des Reichserbhofgesetzes, durchaus widersprüchlich. Beispielsweise konnten durch die Entschuldungsgesetze zwar einige Höfe saniert werden, die dringend notwendigen Investitionen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe waren aber nur durch eine Neu- bzw. Weiterverschuldung zu erreichen. Das System von Festpreisen und Marktordnung für landwirtschaftliche Produkte brachte nicht den gewünschten Erfolg, da es nicht für alle landwirtschaftlichen Produktionsmittel galt und weder der Arbeitskräfte- noch der Düngemittelmangel beseitigt werden konnten.

Schließlich war das Reichserbhofgesetz wie auch die übrigen agrarpolitischen Maßnahmen in wesentliche Strukturen des NS-Systems eingebunden. Die „Blut und Boden“-Ideologie kann genauso wenig unabhängig von Rasse-Ideologie und „Ostexpansion“ betrachtet werden, wie die Autarkiebestrebungen nicht von Krieg, Fremdarbeiterverschleppung¹⁴⁵ und Ausbeutung der besetzten Gebiete zu trennen sind.

¹⁴⁵ Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges wäre ohne den Zwangseinsatz von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen kaum möglich gewesen; vgl. u. a. Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin/Bonn 21986.